

Europäische Statistik über Arbeitsunfälle

Methodologie



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS 3
Bevölkerung
und soziale
Bedingungen

3

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1999

ISBN 92-828-6863-X

© Europäische Gemeinschaften, 1999
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Einleitung

Das ESAW-Projekt (European Statistics on Accidents at Work: Europäische Statistik über Arbeitsunfälle) wurde 1990 mit dem Ziel gestartet, eine Methodik für die Erhebung vergleichbarer Daten in der Europäischen Union zu entwickeln. Diese Methodik wurde in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erarbeitet. Eine Arbeitsgruppe "ESAW" wurde eingesetzt, die die Arbeit begleiten und die Europäische Kommission in diesem Statistikbereich beraten soll. Aufgabe einer aus nationalen Experten bestehenden Task Force ist es, der Kommission fachliche Unterstützung zu gewähren bei der Entwicklung einer Methodik, in der die bestehenden Meldeverfahren und Methoden der einzelnen Mitgliedstaaten so weit wie möglich berücksichtigt werden. Die Task Force und die für die Datenerhebung zuständigen nationalen Gremien haben ihren Beitrag zur Schaffung der Methodik und zur Vorlage der Datenmengen geleistet. Die Arbeit in der Kommission wurde von der Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten (Direktion Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – GD V/F) der Europäischen Kommission und von EUROSTAT (E3 « Bildung, Gesundheit und andere soziale Bereiche » - Johnny Dyreborg und Didier Dupré) gemeinsam koordiniert.

Seit dem Bezugsjahr 1993 werden Daten über Arbeitsunfälle erhoben und von Eurostat jährlich veröffentlicht. In den Bezugsjahren 1993 bis 1995 wurden die Daten im Rahmen von Phase 1 des ESAW-Projekts erhoben. Seit dem Bezugsjahr 1996 werden die Daten im Rahmen der ESAW-Phase 2 erhoben.

Die vorliegende Veröffentlichung beschreibt die Methoden und Definitionen für die Erhebung der Daten in ESAW-Phase 2 (die ESAW-Phase 1 mit einschließt) sowie den Stand der Umsetzung der ESAW-Methodik in den 15 Mitgliedstaaten und Norwegen. Außerdem werden Ergebnisse der ESAW-Daten für das Bezugsjahr 1994 präsentiert. Anhang B enthält die Klassifikationen der Methodik für die ESAW-Phase 2.

Eurostat E-3
April 1999

Inhalt

Einleitung	1
Hintergrund und Zielsetzungen des ESAW-Projekts.....	4
Hintergrund des ESAW-Projekts	4
Zielsetzungen des ESAW-Projekts.....	4
Basiskonzepte und Definitionen.....	6
Besonderheiten der Definition eines Arbeitsunfalls	6
Arbeitsunfall mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen.....	8
Tödlicher Arbeitsunfall	8
Charakterisierung der Variablen	9
Indikatoren und Methoden zur Standardisierung der Daten.....	12
Inzidenzraten	12
Berichtigungsfaktoren und Standardisierungsmethoden.....	12
Datenerhebung	14
Meldeverfahren in den Mitgliedstaaten.....	14
Definition des Arbeitsunfalls	15
Von den nationalen Meldesystemen erfaßte Gruppen	16
Nationale Meldequoten.....	18
Referenzpopulation (auf der Grundlage der AKE)	19
Bezugsjahr	19
Festlegung von Filtern	19
Geschätzte Referenzpopulation für 1994	19
Künftige Entwicklungen.....	20
Definitionen und Klassifikationen für die neuen Variablen in Vorbereitung.....	20
Ad-hoc-Modul "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" in der AKE 1999	23
Verbesserung der Datenqualität.....	31
DOKUMENTATION	33
ANHANG A : ESAW-Daten 1994 – Schlüsselzahlen	34
ANHANG B: Klassifikationen und Formate für Phase 2.....	36
Klassifikationen	36
Aggregierte Formate.....	49
ANHANG C: Methodik für Wegeunfälle	51
Einleitung	51
Methodik	51
Evaluierungsfragebogen.....	52
ANHANG D: ESAW-Datenlieferanten in den Mitgliedstaaten	53

Hintergrund und Zielsetzungen des ESAW-Projekts

Hintergrund des ESAW-Projekts

Die Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz⁽¹⁾ schreibt der Kommission vor, die Harmonisierung der Daten über Arbeitsunfälle voranzutreiben. Es heißt darin: "*Der Arbeitgeber muß eine Liste der Arbeitsunfälle, die einen Arbeitsausfall von mehr als drei Arbeitstagen für den Arbeitnehmer zur Folge hatten, führen*" und "*für die zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken Berichte über die Arbeitsunfälle ausarbeiten, die die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer erlitten haben*".

Auf dieser Grundlage wurde 1990 das ESAW-Projekt in die Wege geleitet, mit dem auf harmonisierte Daten über Arbeitsunfälle hingearbeitet werden soll unter Einbeziehung aller Unfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als drei Tagen. Eine "Methodologie zur Harmonisierung der Europäischen Arbeitsunfallstatistiken" wurde 1992 von Eurostat und der GD V/E veröffentlicht⁽²⁾. Das ESAW-Projekt ist Bestandteil des Rahmenprogramms für prioritäre Aktionen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997⁽³⁾.

Die Entschließung des Rates 95/C168/01⁽⁴⁾ verlangt von der Kommission, "*die laufende Arbeit an der Harmonisierung der Statistiken über Arbeitsunfälle zu vervollständigen*". Auch das Programm über Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000) sieht die weitere Umsetzung des Projekts vor.

Auch im Statistischen Programm der Europäischen Gemeinschaft für 1998-2002, das die wichtigsten Bereiche und Ziele der Gemeinschaftsstatistik definiert, ist die Erstellung von konsistenten Datenreihen auf europäischer Ebene vorgesehen, um die Voraussetzungen für die Überwachung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Effizienz der hierfür geltenden Vorschriften⁽⁵⁾ zu schaffen.

Zielsetzungen des ESAW-Projekts

Ziel des ESAW-Projekts ist es, "*unionsübergreifende vergleichbare Daten über Arbeitsunfälle zu sammeln und eine Datenbank aufzubauen*". Vergleichbare Daten zu Arbeitsunfällen sind eine Voraussetzung für die Überwachung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Union und für bessere Maßnahmen zur Unfallverhütung sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in den Mitgliedstaaten.

Vorgesehen ist die Erhebung von Daten zu Gruppen von Erwerbstätigen und Wirtschaftszweigen, in denen ein besonders hohes Risiko besteht. Später sollen dann auch noch Indikatoren für die Ursachen und die sozialen Kosten der Arbeitsunfälle vorgelegt werden. Mit konsistenten Datenreihen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für die Überwachung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Effizienz der hierfür geltenden Vorschriften.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Abl. L 183 vom 29.06.1989. Sie wird in den weiteren Ausführungen als Rahmenrichtlinie (über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) bezeichnet.

⁽²⁾ Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Themenkreis 3, Reihe E, ISBN 92-826-4098-1. Katalognummer CA-74-92-257-DE-C.

⁽³⁾ Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information (1993-1997), Abl. L 219 vom 28.08.1993.

⁽⁴⁾ Abl. C 168 vom 04.07.1995.

⁽⁵⁾ Entscheidung 99/126/EG des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002, Abl. L42 vom 16.02.1999.

Außerdem zielt das ESAW-Projekt darauf ab, eine Methodik zu entwickeln, die soweit wie möglich mit anderen internationalen Statistiken vergleichbar ist, und sich an der Koordinierung solcher Arbeiten zu beteiligen. Die ESAW-Methodik orientiert sich an der ILO-Resolution von 1998 zu Statistiken über Verletzungen infolge von Arbeitsunfällen ("Statistics of Occupational Injuries: resulting from Occupational Accidents")⁽⁶⁾ .

⁽⁶⁾ Verabschiedet von der 16. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker, Genf, 6.-15. Oktober 1998.

Basiskonzepte und Definitionen

Die Daten in ESAW-Phase 2 betreffen den *Bezugszeitraum* ab 1996, der definiert ist als das *Jahr der Unfallmeldung*. Alle Arbeitsunfälle mit nachfolgenden Fehlzeiten von mehr als drei *Kalendertagen*⁽⁷⁾ sind in den ESAW-Daten enthalten. In der Praxis bedeutet das, daß ein Arbeitsunfall in den ESAW-Daten enthalten ist, wenn die geschädigte Person *mehr als 3 Tage arbeitsunfähig* ist, auch wenn es sich um Samstage, Sonntage oder andere Tage handelt, an denen die Person normalerweise nicht arbeitet.

Ein Arbeitsunfall ist definiert als "*ein während der Arbeit eintretendes deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt*". Diese Definition schließt Fälle akuter Vergiftung und bewußte Handlungen Dritter ein, nicht jedoch gewollte Selbstverletzungen und Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit (Wegeunfälle). Die Formulierung "während der Arbeit" bedeutet "in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder in der bei der Arbeit verbrachten Zeitspanne". Das schließt Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit ein.

Ein *tödlicher Arbeitsunfall* ist definiert als ein Unfall, der innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt.

Besonderheiten der Definition eines Arbeitsunfalls

Eingeschlossen

Die folgenden Unfallarten sind durch die oben angegebene Definition eines Arbeitsunfalls abgedeckt (Zusammenfassung in Tabelle 1).

Straßen-)Verkehrsunfälle und andere Unfälle an Bord von Verkehrsmitteln

Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit sind in den ESAW-Daten enthalten. Es geht um die Unfälle nicht nur von Personen, die ihre berufliche Tätigkeit vor allem auf öffentlichen Straßen ausüben, wie LKW-Fahrer oder Busfahrer, sondern auch von Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit häufig oder gelegentlich Wege auf öffentlichen Straßen zurücklegen müssen.

Zu diesen beruflichen Tätigkeiten zählen z.B. Reparaturarbeiten, Vertreter Tätigkeiten und andere Dienstleistungen, die auf dem Betriebsgelände von Kunden erbracht werden. Als Arbeitsunfall gilt beispielsweise der Autounfall eines Managers, der gelegentlich in Ausübung seiner Tätigkeit von seinem Büro zu einer Sitzung außerhalb des Betriebes fährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Ort dem Unternehmen selbst, einem Kunden, einem anderen Unternehmen oder einer anderen Institution gehört. Straßenverkehrsunfälle in diesem Sinne sind auch Unfälle auf Parkplätzen und auf den Wegen innerhalb des Betriebsgeländes.

Die Formulierung "*in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder in der bei der Arbeit verbrachten Zeitspanne*" ist deshalb im weiteren Sinne zu verstehen, d.h. daß auch andere *Unfälle auf öffentlichen Straßen oder Plätzen* erfaßt werden. Dazu gehören z.B. Ausrutschen auf dem Bürgersteig, Sturz im Treppenhaus oder auch tätliche Übergriffe von Seiten Dritter, sofern sich der Unfall während der Arbeit des Geschädigten ereignet.

Ebenso müssen *Unfälle an Bord eines Verkehrsmittels* wie U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug usw. sowie am Ankunfts- und Abfahrtsort eines Verkehrsmittels wie Bahnhof, Flughafen, Hafen usw. als Arbeitsunfälle angesehen werden, sofern sich der Unfall während der Arbeit des Geschädigten ereignet.

Wegeunfälle zwischen der Wohnung des Geschädigten und seinem Arbeitsplatz sind in der ESAW-Methodik nicht vorgesehen⁽⁸⁾.

⁽⁷⁾ Die Rahmenrichtlinie (Artikel 9) spricht von *Arbeitstagen*. Es wurde jedoch beschlossen, die übliche Praxis der Mitgliedstaaten anzuwenden und bei der Berechnung der Fehlzeiten von *Kalendertagen* auszugehen.

⁽⁸⁾ Es wurde aber eine zusätzliche Datenerhebung über Wegeunfälle nach der gleichen Methodik wie das ESAW-Projekt durchgeführt. Diese Datenerhebung, an der zur Zeit nur 8 Mitgliedstaaten teilnehmen, wird in Anhang C spezifiziert.

Andere Unfälle außerhalb des Unternehmens

Unfälle, die sich *nicht in dem Unternehmen* ereignet haben, *bei dem das Unfallopfer beschäftigt war, sondern in den Räumen eines anderen Unternehmens*, sind ebenfalls als Arbeitsunfälle anzusehen. Dazu gehören alle Sitzungen und Dienstleistungen außerhalb des Unternehmens, sofern sich der Unfall während der Arbeit des Geschädigten ereignet. Beispielsweise kann es sich handeln um Unfälle während einer Sitzung oder eines Arbeitsbesuchs außerhalb des Unternehmens; Unfälle bei der Auslieferung von Waren auf dem Gelände oder in den Räumen eines Kunden (Unternehmen oder Privatperson) oder bei der Ausführung anderer Dienstleistungen wie Reparaturen, Wartungsarbeiten, Botengänge usw. auf dem Gelände oder in den Räumen eines Kunden, während einer *längerfristigen Überstellung* in ein anderes Unternehmen oder bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der eigenen Wohnung; Unfälle durch sonstige Arbeiten des Geschädigten, die nichts mit seiner beruflichen Tätigkeit zu tun haben, usw.

Alle Unfälle im Zusammenhang mit sämtlichen Risiken, denen der/die Arbeitnehmer/in während seiner/ihrer Arbeit ausgesetzt ist, müssen in den ESAW-Daten berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für die spezifischen Risiken auf dem Gelände des Arbeitgebers als auch für die externen Risiken, denen er/sie während der Arbeit ausgesetzt sein kann, z.B. auf öffentlichen Straßen und im Verkehr, oder die Gefährdung durch Dritte. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber diese Risiken außerhalb seines eigenen Betriebsgeländes beseitigen oder vermindern kann oder nicht.

Tabelle 1 – Unfallarten, die in der ESAW erfasst / nicht erfasst werden:

Unfallarten	Erfasst JA / NEIN
Definition: "Ein während der Arbeit eintretendes deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt."	
Die Formulierung "während der Arbeit" bedeutet "in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder in der bei der Arbeit verbrachten Zeitspanne".	
Akute Vergiftungen	JA
Bewußte Handlungen Dritter	JA
Unfälle an einem öffentlichen Ort oder in einem Verkehrsmittel auf einem während der Arbeit zurückgelegten Weg:	JA
Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit (öffentliche Straßen, Parkplätze, Wege auf dem Betriebsgelände)	JA
Andere Unfälle (Ausrutschen, Stürze, tätliche Übergriffe usw.) an einem öffentlichen Ort (Bürgersteig, Treppenhaus usw.) oder am Ankunfts- und Abfahrtsort (Bahnhof, Hafen, Flughafen usw.) eines Verkehrsmittels auf einem während der Arbeit zurückgelegten Weg	JA
Unfälle an Bord eines Verkehrsmittels, das während der Arbeit benutzt wird (U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug usw.)	JA
Unfälle während der Arbeit auf dem Gelände eines anderen Unternehmens als dem, in dem der Geschädigte beschäftigt war, oder in privaten Räumen.	JA
Gewollte Selbstverletzungen	NEIN
Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit (Wegeunfälle, s. Anhang C)	NEIN
Unfälle während der Arbeit mit rein medizinischer Ursache	NEIN
Personen in der Öffentlichkeit, die nicht am Arbeitsplatz und nicht bei der Arbeit sind	NEIN

Ausgenommen

Die folgenden Unfallarten werden von der oben angeführten Definition eines Arbeitsunfalls nicht abgedeckt (Zusammenfassung in Tabelle 1).

Personen in der Öffentlichkeit

Unfälle von *Personen in der Öffentlichkeit* werden von der ESAW nicht erfasst, auch dann nicht, wenn sie durch die Arbeit innerhalb eines Unternehmens verursacht worden sind.

Dies betrifft Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls nicht bei der Arbeit sind und die sich unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit z.B. in einem Laden, einem Amt, einer Bank, einer Versicherung, am Bahnhof, bei der Telekom, im Krankenhaus, im Postamt, am Hafen, im Flughafen usw. aufhalten. Familienangehörige von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, die in deren Unternehmen Opfer eines Unfalls geworden sind, werden als Personen in der Öffentlichkeit angesehen und deshalb nicht von der ESAW erfaßt. Das gilt auch für Kinder z.B. im Betriebskindergarten.

Unfälle mit rein natürlicher Ursache

Unfälle, die eine *rein natürliche Ursache* haben, werden in der ESAW nicht erfaßt. Dazu gehören z.B. Herzattacken, Hirntraumata und andere plötzliche körperliche Beeinträchtigungen, die zwar während der Arbeit auftreten, aber a priori nichts mit der beruflichen Tätigkeit der Person zu tun haben und auf eine rein körperliche Störung zurückzuführen sind.

Ein derartiger Unfall ist aber nur dann ausgenommen, wenn kein anderes arbeitsbezogenes Kausalelement festgestellt wird. Wenn beispielsweise ein Maurer einen Schwächeanfall erleidet (medizinische Ursache) und dadurch von einem Gerüst fällt (arbeitsbezogenes Kausalelement), wird der Unfall in die ESAW-Daten aufgenommen. Das gilt auch dann, wenn es ohne den Schwächeanfall gar nicht zu dem Sturz gekommen wäre, denn die Folgen wurden dadurch erheblich verschlimmert, daß sich die Person auf einem Gerüst befunden hat, und dabei handelt es sich um ein rein arbeitsbezogenes Kausalelement.

Arbeitsunfall mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen

Die Rahmenrichtlinie spricht von einem "Arbeitsausfall von mehr als 3 Arbeitstagen".

Da viele Mitgliedstaaten nicht zwischen Arbeitstagen und sonstigen Tagen unterscheiden können, weil die Krankschreibung in Kalendertagen erfolgt, geht die ESAW von "3 Kalendertagen", d.h. von "3 Tagen" aus.

In der ESAW-Methodik gilt folgende Definition der "mehr" als 3 Ausfalltage (Zusammenfassung in Tabelle 2):

Nur ganze Arbeitstage, an denen der Unfallgeschädigte der Arbeit fernbleibt, müssen berücksichtigt werden, und zwar *ohne* den Unfalltag. Dann ist "mehr als 3 Tage" gleichbedeutend mit "mindestens 4 Tage", *d.h. nur wenn der Geschädigte die Arbeit frühestens am fünften Tag nach dem Unfalltag zum Zeitpunkt des regulären Arbeitsbeginns wieder aufnimmt, wird der Unfall erfaßt.*

Dementsprechend muß die "Zahl der Ausfalltage" mit 4 Ausfalltagen beginnen, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit am fünften Tag nach dem Tag des Unfalls erfolgt, mit 5 Ausfalltagen, wenn die Arbeit am sechsten Tag nach dem Tag des Unfalls wieder aufgenommen wird, usw.

Tabelle 2 – Konzepte des "Arbeitsunfalls mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen" und der Zahl der angegebenen "Ausfalltage" in der ESAW-Methodik

Wiederaufnahme der Arbeit:	am Tag des Unfalls	am ersten bis vierten Tag nach dem Unfall	am fünften Tag nach dem Unfall	am sechsten Tag nach dem Unfall / später
Unfall in der ESAW erfaßt	NEIN	NEIN	JA	JA
Zahl der Ausfalltage	nicht erfaßt	nicht erfaßt	4	5 / mehr

Tödlicher Arbeitsunfall

Ein tödlicher Arbeitsunfall ist in der ESAW-Methodik definiert als ein "Unfall, der innerhalb eines Jahres (nach dem Tag des Unfalls) zum Tod des Unfallopfers führt". In der Praxis übermitteln die meisten Mitgliedstaaten die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle, die in ihren nationalen Statistiken ermittelt wird.

Meistens tritt der Unfalltod zum Zeitpunkt des Unfalls oder wenige Tage oder Wochen nach dem Unfall ein.

Charakterisierung der Variablen

Jeder Arbeitsunfall, der den oben angeführten Kriterien entspricht, wird in die ESAW aufgenommen und anhand der in Tabelle 3 aufgelisteten Variablentypen analysiert. Die entsprechenden Klassifikationen und Formate werden in Anhang B spezifiziert. Nachfolgend wird jede Variable kurz definiert.

Tabelle 3 – Aufzeichnungsstruktur für die Daten in Phase 2 des ESAW-Projekts

Variable	Stellen	Anfangs- position	Format der Stellen	Variablentyp
Unfall-Code	11 Stellen	1	numerisch	numerisch
Wirtschaftszweig des Arbeitgebers	2 Stellen	12	numerisch	Klassifikation
Berufsgruppe des Geschädigten	2 Stellen	14	numerisch	Klassifikation
Alter des Geschädigten	2 Stellen	16	numerisch	numerisch
Geschlecht des Geschädigten	1 Stelle	18	numerisch	Klassifikation
Art der Verletzung	3 Stellen	19	numerisch	Klassifikation
Betroffener Körperteil	2 Stellen	22	numerisch	Klassifikation
Geographischer Ort	5 Stellen	24	alphanumerisch	Klassifikation
Unfalldatum	8 Stellen	29	numerisch	numerisch
Unfallzeitpunkt	2 Stellen	37	numerisch	numerisch
Unternehmensgröße*	1 Stelle	39	numerisch	Klassifikation
Staatsangehörigkeit des Geschädigten *	1 Stelle	40	numerisch	Klassifikation
Stellung des Geschädigten im Beruf *	1 Stelle	41	numerisch	Klassifikation
Ausfalltage *	3 Stellen	42	alphanumerisch	numerisch / Klassifikation
Länge der Aufzeichnung	44 Stellen		* zusätzliche Variablen in Phase 2	

Unfall-Code

Der einzelne Unfall-Code ist immer anzugeben, wenn Einzelfalldaten übermittelt werden. Das ist notwendig, damit Eurostat jede Einzelaufzeichnung identifizieren kann und die Mitgliedstaaten sicherstellen können, daß jede Aufzeichnung für einen bestimmten Arbeitsunfall steht, um Doppelzählungen vorzubeugen. Dieser Unfall-Code wird außerdem benötigt, um eventuelle Rückfragen zu erleichtern, wenn eine einzelne Aufzeichnung gefunden und korrigiert werden soll. Das Format für den Unfall-Code bestimmt der Mitgliedstaat, aber an erster Stelle des gewählten Unfall-Codes müssen die 4 Ziffern des Jahres stehen, in dem der Unfall den Behörden gemeldet worden ist. Zu beachten ist, daß das Jahr der Meldung, das auch Bezugszeitraum für die ESAW-Daten ist, nicht unbedingt mit dem Jahr identisch sein muß, in dem sich der Unfall ereignet hat. Deshalb bezeichnen die ersten vier Stellen des Unfall-Codes das *Bezugsjahr* für die erhobenen Daten.

Wirtschaftszweig des Arbeitgebers

Unter "Wirtschaftszweig des Arbeitgebers" ist die "*wirtschaftliche*" *Haupttätigkeit* der *örtlichen Einheit* des Unternehmens zu verstehen, in der der Geschädigte beschäftigt war. Die örtliche Einheit eines Unternehmens ist der geographische Ort eines Geschäfts, einer selbständigen Tätigkeit, eines landwirtschaftlichen Betriebes, eines Herstellers, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft usw. (s.u.). Die Haupttätigkeit ist hier definiert als die wichtigste fachliche Einheit, gemessen an der *höchsten Zahl von Beschäftigten*. Die örtliche Einheit eines Unternehmens wird nach einer Kurzfassung (2-stellige Ebene) der NACE Rev.1 klassifiziert.

Berufsgruppe des Geschädigten

Die berufliche Tätigkeit des Geschädigten *zum Zeitpunkt des Unfalls* wird nach einer Kurzfassung (2-stellige Ebene) der ISCO-88 (COM) klassifiziert.

Alter des Geschädigten

Hier ist das Alter des Geschädigten *zum Zeitpunkt des Unfalls* anzugeben. Zahlen unter 10 sind mit einer Null an erster Stelle einzugeben, also 7 Jahre als 07.

Geschlecht des Geschädigten

Das Geschlecht ist eine einfache qualitative Variable.

Art der Verletzung

Die Variable Art der Verletzung beschreibt die *physischen Folgen* für den Geschädigten wie Fraktur, Wunden usw. Die Angaben zu dieser Variablen werden auf der 3-stelligen Ebene der ESAW-Klassifikation der "Art der Verletzung" codiert. Angefangen mit den ESAW-Daten für 1997 wird eine neue Klassifikation in Übereinstimmung mit der oben genannten ILO-Empfehlung angewandt.

Betroffener Körperteil

Diese Variable beschreibt den *verletzten Körperteil*. Anzuwenden ist die aktuelle 2-stellige Fassung der Klassifikation der betroffenen Körperteile, die ab Bezugsjahr 1995 eingeführt wurde. Sie entspricht im großen und ganzen der oben genannten ILO-Empfehlung. Die Klassifikation läßt nur eine Alternative zu, d.h. es kann nur ein Code für den/die verletzten Körperteil/e angegeben werden. Wenn mehrere Körperteile verletzt worden sind, ist die schwerste Verletzung ausschlaggebend, also Amputation vor Fraktur, Fraktur vor Wunden usw. In anderen Fällen wird ein Code für *verschiedene Bereiche* auf der entsprechenden Ebene der Klassifikation angegeben, wenn z. B. Hand *und* Fuß gebrochen sind. Wenn größere Bereiche des Körpers betroffen sind, z.B. bei Verletzungen durch Verbrennungen oder Verbrühungen, ist ebenfalls ein Code für verschiedene Bereiche anzugeben.

Geographischer Ort des Unfalls

Diese Variable bezeichnet den *Gebietseinheiten*, an dem sich der Unfall ereignet hat. Die spezifizierte Ebene der in Anhang B aufgeführten NUTS-Systematik (NUTS 95 mit Änderungen von 1998) anzuwenden ist. Sie klassifiziert die einzelnen Länder und ihre Regionen.

Unfalldatum

Diese Variable beschreibt das Datum, *an dem sich der Unfall ereignet hat*. Es ist eine numerische Variable, die definiert ist als Jahr-Monat-Tag (JJJJMMTT).

Unfallzeitpunkt

Diese Variable beschreibt den Zeitpunkt des Tages, *an dem sich der Unfall ereignet hat*. Es ist eine numerische Variable für ganze Stunden (hh), z.B. 14 für die Zeit zwischen 14.00 Uhr und 14.59 Uhr.

Unternehmensgröße

Die Unternehmensgröße ist hier definiert als die *Zahl der Beschäftigten* (Vollzeitäquivalente) in der *örtlichen Einheit* des Unternehmens, in der der Geschädigte beschäftigt war. Zur Spezifikation der örtlichen Einheit siehe unten.

Staatsangehörigkeit des Geschädigten

Diese Variable bezeichnet das *Land, dessen Staatsangehörigkeit* eine Person hat. Wenn sie die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten besitzt, ist ihre Staatsangehörigkeit in bezug auf das Land anzugeben, in dem sie den Unfall gemeldet hat. Für diese Variable wird ein aggregiertes Format verwendet⁽⁹⁾.

Stellung im Beruf

Diese Variable betrifft die *Stellung* des Geschädigten *im Beruf*, z.B. Arbeitnehmer, Selbständiger, mithelfender Familienangehöriger usw.⁽⁹⁾.

⁽⁹⁾ Die Variablen "Staatsangehörigkeit" und "Stellung im Beruf" werden versuchsweise aufgenommen. Die Zuverlässigkeit dieser Variablen wird Gegenstand einer Evaluierung sein.

Ausfalltage

Die Variable Ausfalltage erfaßt die *Zahl der Kalendertage*, an denen der Geschädigte infolge eines Arbeitsunfalls *nicht arbeiten konnte*. Die Zahl wird mit 3 Stellen angegeben. Wenn die Zahl der Ausfalltage nur in Größenklassen angegeben werden kann, stehen 6 Klassen mit den Codes A01 bis A06 zur Verfügung. Die Zahl der Ausfalltage muß aber mit der ESAW-Methodik übereinstimmen, d.h. es sind nur solche Arbeitsunfälle aufzunehmen, die Fehlzeiten von *mehr als drei ganzen Kalendertagen* zur Folge hatten. Einen eigenen Code gibt es für dauerhafte Arbeitsunfähigkeit (997) und für tödliche Arbeitsunfälle (998). In dem Fall bleiben die Ausfalltage vor der Anerkennung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder dem Tod unberücksichtigt.

Definition der örtlichen Einheit eines Unternehmens

Diese Definition ist wichtig für die Variablen "Wirtschaftszweig des Arbeitgebers" und "Unternehmensgröße". Wenn das nachfolgend beschriebene Konzept der "örtlichen Einheit des Unternehmens" in einem Land nicht anwendbar ist, ist statt dessen die nationale Definition zu verwenden.

Die "örtliche Einheit" ist ein *räumlich festgestellter Ort*, an dem oder von dem aus die Beschäftigung hauptsächlich ausgeübt wird. Wenn eine Person an mehreren Orten (Transport, Bau, Wartung, Überwachung, Wanderarbeit) oder zu Hause arbeitet, dann gilt der Ort als örtliche Einheit, *von dem aus Anweisungen gegeben werden oder die Arbeit organisiert wird*.

Normalerweise besteht eine örtliche Einheit aus einem Gebäude, aus dem Teil eines Gebäudes oder in den meisten Fällen aus einer eigenständigen Gruppe von Gebäuden. Die örtliche Einheit des Unternehmens entspricht der Gruppe von Beschäftigten einer Wirtschaftseinheit, die am gleichen Ort tätig sind.

Der Begriff des räumlich festgestellten Ortes ist eng eingegrenzt: zwei Produktionseinheiten desselben Unternehmens, die sich an verschiedenen Orten befinden, sind als zwei örtliche Einheiten zu betrachten (*selbst wenn beide Orte sehr nahe beieinander liegen*). Es kann jedoch vorkommen, daß dieselbe örtliche Einheit räumlich in mehreren aneinandergrenzenden Verwaltungseinheiten liegt. Als Grenzen der Einheit gelten die Grenzen des Geländes, wobei zum Beispiel eine dieses Gelände durchquerende öffentliche Schnellstraße die Grenzführung nicht unterbricht.

Indikatoren und Methoden zur Standardisierung der Daten

Inzidenzraten

Die ESAW-Methodik unterscheidet 2 Haupttypen von Indikatoren für Arbeitsunfälle: die Zahl der Unfälle und die Inzidenzraten. Dabei muß die Zahl der Unfälle auf die Referenzpopulation der Erwerbstätigen (Personen, die einem Arbeitsunfallrisiko ausgesetzt sind) bezogen werden, um die Inzidenzraten (Häufigkeit) zu ermitteln.

Die *Inzidenzrate* ist definiert als die Zahl der Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige. Sie kann für Europa, für einen Mitgliedstaat oder für eine beliebige Teilpopulation berechnet werden unter Einbeziehung von einer oder mehreren der oben genannten Variablen, die das Unfallopfer charakterisieren (Wirtschaftszweig, Alter usw.). Sie kann für alle Unfälle ermittelt oder nach einer oder mehreren der oben genannten Variablen aufgeschlüsselt werden, die den Unfall charakterisieren (betroffener Körperteil usw.). Für tödliche Unfälle und für Unfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen werden separate Inzidenzraten berechnet.

Eine zusätzliche Inzidenzrate wird für tödliche Unfälle auf europäischer Ebene berechnet, bei der *Straßenverkehrsunfälle ausgenommen* sind, um zu vergleichbaren Inzidenzraten für alle Mitgliedstaaten zu gelangen. Der Grund dafür ist, daß Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit in einigen Mitgliedstaaten nicht als Arbeitsunfälle erfaßt werden. Deshalb würde ein Vergleich der nationalen Inzidenzraten für tödliche Unfälle ohne diese Angleichung zu stark verzerrten Ergebnissen führen. Das gleiche gilt für Unfälle *an Bord eines Verkehrsmittels* auf einer Fahrt während der Arbeit, die ebenfalls aus dieser angeglichenen Inzidenzrate für tödliche Unfälle ausgenommen sind.

Nur diese angegliche Inzidenzrate für tödliche Unfälle wird für die Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten herangezogen.

Angewandt wird folgende Standardformel:

$$\text{Inzidenzrate} = \frac{\text{Zahl der Unfälle (tödlich oder nicht-tödlich)}}{\text{Zahl der Erwerbstätigen in der untersuchten Population}} \times 100\,000 .$$

Berichtigungsfaktoren und Standardisierungsmethoden

Berichtigung

Für die Mitgliedstaaten, in denen Arbeitsunfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen nur zum Teil gemeldet werden, werden Meldequoten anhand der Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen für diese Staaten geschätzt. Auf der Basis dieser Meldequoten berichtigt Eurostat die vorgelegten Unfalldaten und leitet davon eine Schätzung der Anzahl der Arbeitsunfälle ab.

Standardisierung

Tatsache ist, daß sich Arbeitsunfälle in manchen Wirtschaftszweigen häufiger ereignen als in anderen. Infolgedessen hat die Wirtschaftsstruktur eines Landes Einfluß auf die Häufigkeit von Arbeitsunfällen insgesamt, je nachdem, wie stark Branchen mit besonders hohem Risiko vertreten sind. So würde beispielsweise ein Land, in dem ein höherer Anteil der Erwerbstätigen auf Wirtschaftszweige mit hohem Risiko wie Landwirtschaft, Baugewerbe oder Verkehr entfällt als in anderen Mitgliedstaaten, bei gleicher Unfallhäufigkeit in den einzelnen Wirtschaftszweigen insgesamt eine höhere nationale Inzidenzrate aufweisen.

Um diesen Effekt zu korrigieren, wird pro Mitgliedstaat eine "*standardisierte*" Zahl von Arbeitsunfällen je 100.000 Erwerbstätige berechnet, indem jedem Wirtschaftszweig auf nationaler Ebene das gleiche Gewicht gegeben wird wie auf der Ebene der Europäischen Union insgesamt ("*standardisierte*" *Inzidenzrate*). Diese Standardisierungsmethode liegt den derzeitigen ESAW-Veröffentlichungen über Arbeitsunfälle zugrunde.

In Zukunft soll das Verfahren noch verbessert werden. Je nach Zuverlässigkeit und Erfassungsbereich der Daten aus den Mitgliedstaaten könnten folgende Verbesserungen vorgenommen werden:

- Standardisierung der Industriestruktur nach Unterabschnitten oder Abteilungen der NACE statt nur nach aggregierten NACE-Wirtschaftszweigen (Abschnitten); das Gewicht der Abteilungen innerhalb der Wirtschaftszweige unterscheidet sich nämlich von Land zu Land, und die einzelnen Abteilungen weisen ein ganz unterschiedliches Risikoniveau auf;
- Standardisierung nach Arbeitszeiten und damit nach der Dauer der Exposition gegenüber dem Risiko (Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge, gesetzliche Arbeitszeit usw.), die von Land zu Land erheblich variieren.

Datenerhebung

Meldeverfahren in den Mitgliedstaaten

Auf Versicherungsdaten basierende und andere Systeme

Eurostat bekommt die ESAW-Daten aus den nationalen Registern der Mitgliedstaaten oder von anderen nationalen Gremien, die für die Erhebung von Arbeitsunfalldaten zuständig sind. Die ESAW-Daten sind *fallbezogen* und basieren auf *administrativen Quellen* der Mitgliedstaaten. Anders als bei Erhebungen hängt die weitere Harmonisierung der ESAW-Daten deshalb von den Meldeverfahren ab und von der Möglichkeit, sie zu ändern oder ihre Daten an die Konzepte und Spezifikationen der ESAW anzupassen.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zwei verschiedene Arten von Meldeverfahren auszumachen. Zehn Mitgliedstaaten haben ein auf *Versicherungsdaten basierendes System*, in dem die Unfälle dem öffentlichen oder privaten Versicherungsträger gemeldet werden. Die Meldeverfahren der anderen fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich) stützen sich im wesentlichen auf die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, Unfälle den zuständigen nationalen Behörden zu melden. In vielen Fällen ist das die *staatliche Gewerbeaufsicht*. Norwegen, das ebenfalls Daten an Eurostat liefert, gehört zur zweiten Gruppe.

In den auf Versicherungsdaten basierenden Systemen ist die Meldung eines Arbeitsunfalls an den staatlichen oder privaten Versicherungsträger eine Voraussetzung für die Gewährung bzw. die Erstattung von Leistungen und die Auszahlung von finanziellen Hilfen (Tagegeld, ggfs. Unfallrente usw.). Da außerdem in einigen dieser Länder die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach einem Arbeitsunfall höher sind als bei anderen Unfällen, besteht ein finanzieller Anreiz für Arbeitgeber und Beschäftigte, Arbeitsunfälle zu melden. Deshalb dürften die Meldequoten für Arbeitsunfälle in den auf Versicherungsdaten basierenden Systemen im allgemeinen bei annähernd 100 Prozent liegen.

Die fünf anderen Mitgliedstaaten und Norwegen gehen durchweg von der Erfassung im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung aus. In solchen Systemen hängen die Leistungen für das Opfer eines Arbeitsunfalls nicht von einer vorherigen Anzeige des Unfalls ab außer bei speziellen Leistungen nach besonders schweren Unfällen (Invalidenrenten usw.). Deshalb ist der finanzielle Anreiz für die Meldung von Arbeitsunfällen in einem solchen System nicht besonders groß. Der Arbeitgeber ist zwar gesetzlich verpflichtet, Arbeitsunfälle zu melden, aber in der Praxis wird nur ein Teil der Arbeitsunfälle angezeigt. Die Systeme, in denen es den Arbeitgebern überlassen bleibt, Arbeitsunfälle den Behörden zu melden, verzeichnen eine Meldequote von durchschnittlich 30 bis 50 Prozent für alle Wirtschaftszweige zusammen.

Evaluierung der nationalen Meldeverfahren

Die Evaluierung der Datenquellen ist eine Voraussetzung für die richtige Interpretation der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten. In Anbetracht der oben angeführten Unterschiede zwischen den nationalen Meldeverfahren ist sie besonders wichtig. Anhand eines Evaluierungsfragebogens wird eine detaillierte Bewertung vorgenommen. Die von den Mitgliedstaaten beantworteten Fragebögen erhält Eurostat zusammen mit den jährlichen ESAW-Daten.

In erster Linie geht es im Evaluierungsfragebogen um folgende Punkte:

- Definition des Arbeitsunfalls,
- Erfassung bestimmter Gruppen,
- Meldequoten.

Die *Definition* des Arbeitsunfalls und vor allem die Kategorien von tödlichen und nicht-tödlichen Unfällen können in jedem Land etwas anders aussehen (Tabellen 4 und 5). So wird beispielsweise in einigen Meldeverfahren ein tödlicher Unfall nur dann als solcher erfaßt, wenn der Tod des Unfallopfers innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Unfall eingetreten ist. In einigen Mitgliedstaaten werden alle nicht-tödlichen Unfälle erfaßt, unabhängig davon, ob das Unfallopfer die Arbeit unterbrechen mußte oder nicht. In diesem Fall ist es wichtig, daß die Unfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen identifiziert werden können und daß nur sie an Eurostat übermittelt werden.

Außerdem wird danach gefragt, ob bestimmte *Unfallarten* in den vorgelegten Daten enthalten sind oder nicht, z.B. Straßenverkehrsunfälle (Tabelle 8) oder Unfälle von Personen in der Öffentlichkeit.

Ein anderer Teil des Fragebogens betrifft die von den nationalen Daten erfaßten *Gruppen* (nach Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig und Berufsgruppe). Diese Angaben sind sehr wichtig für die Zusammenstellung einer adäquaten Referenzpopulation für Häufigkeitsberechnungen (Tabellen 6 und 7).

Außerdem soll Eurostat eine Schätzung der nationalen *Meldequoten* vorgelegt werden, aufgeschlüsselt nach Unfallkategorien, Wirtschaftszweigen, Berufsgruppen, Stellung im Beruf und Unternehmensgröße (Tabelle 9). Fragen zu den nationalen Konzepten für die *örtliche Einheit* eines Unternehmens werden ebenfalls im Fragebogen gestellt. Diese Ergebnisse sind in der vorliegenden Veröffentlichung jedoch nicht enthalten.

Die Ergebnisse der Evaluierung der derzeitigen nationalen Meldeverfahren werden im folgenden erläutert.

Definition des Arbeitsunfalls

Nicht-tödliche Unfälle

Die Definition eines meldepflichtigen Arbeitsunfalls reicht von jedem Arbeitsunfall mit oder ohne nachfolgende Arbeitsunterbrechung bis zu Unfällen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen. Aus Tabelle 4 geht hervor, daß alle Mitgliedstaaten Unfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen erfassen, was der Definition im ESAW-Projekt entspricht.

Es wird davon ausgegangen, daß die Meldequote für Unfälle mit *mehr* als 3 Ausfalltagen höher ist als für Unfälle mit weniger als 3 Fehltagen. Nur Unfälle mit mehr als 3 Tagen Arbeitsunterbrechung (d.h. Wiederaufnahme der Arbeit am fünften Tag nach dem Unfalltag oder später) werden in der ESAW-Methodik berücksichtigt.

Tabelle 4 – Meldung verschiedener Kategorien von nicht-tödlichen Arbeitsunfällen in den EU-Staaten

Meldepflicht für Arbeitsunfälle:	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	NO
Keine Arbeitsunterbrechung oder Wiederaufnahme der Arbeit am Unfalltag ⁽³⁾	J	N	J ⁽¹⁾	J	J	J	N	N	J	N	J	J	N	J	N	-
Wiederaufnahme der Arbeit am ersten, zweiten oder dritten Tag nach dem Unfalltag ⁽³⁾	J	J	J ⁽¹⁾	J	J	J	N	N	J	N	J	J	N	J	N	-
Wiederaufnahme der Arbeit am vierten Tag nach dem Unfalltag ⁽³⁾	J	J	J ⁽¹⁾	J	J	J	J	N	J	N	J	J	J	J	N	-
Wiederaufnahme der Arbeit am fünften Tag nach dem Unfalltag oder später	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J
Andere										(²)						

⁽¹⁾ D: Unfälle mit weniger als 4 Tagen Arbeitsausfall werden von den Versicherersträgern erfaßt, aber nicht von der nationalen Statistik.

⁽²⁾ NL: Nur "schwere Verletzungen" werden gemeldet.

⁽³⁾ Unfälle ohne nachfolgende Arbeitsunterbrechung oder mit weniger als 4 Fehltagen (Wiederaufnahme der Arbeit vom Unfalltag bis zum 4. Tag nach dem Unfall) werden in der ESAW-Methodik nicht erfaßt.

Legende: J = Ja, gemeldet N = Nein, nicht gemeldet

Tödliche Unfälle

Tödliche Unfälle sollen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten gemeldet werden. Einige Staaten erfassen tödliche Unfälle aber nur dann als solche, wenn der Tod des Unfallopfers innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Unfall eingetreten ist. Die Meldeverfahren für tödliche Unfälle reichen von Systemen, in denen der Unfall in der Statistik als tödlicher Unfall erfaßt wird, wenn das Opfer noch am gleichen Tag (Niederlande) oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall (Deutschland) stirbt, bis zur Meldung ohne jede zeitliche Begrenzung (B, GR, F, I, L, S). In den anderen Mitgliedstaaten gilt eine zeitliche Begrenzung bis 1 Jahr nach dem Unfall (Tabelle 5).

Tabelle 5 – Meldung verschiedener Kategorien von tödlichen Arbeitsunfällen in den EU-Staaten

Als tödlicher Unfall erfaßt, wenn der Tod des Opfers eintritt:	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag	J	J	J ⁽¹⁾	J	J ⁽²⁾	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J
irgendwann nach dem Unfalltag	J	N	J ⁽¹⁾	J	N	J	N	J	J	N	J	N	N	J	N
nach Anerkennung einer dauerhaften Invaliddität	J	N	J ⁽¹⁾	-	J	N ⁽³⁾	J ⁽⁴⁾	J	J	N	-	J ⁽⁵⁾	N	J	J ⁽⁴⁾
Andere			(¹)							(⁵)					

(¹) D: Nur Todesfälle innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfalltag werden in der nationalen Statistik und in den ESAW-Daten erfaßt.

(²) E: Arbeitsunfälle mit Todesfolge begründen nur dann einen Leistungsanspruch und werden nur dann in der Statistik erfaßt, wenn der Tod des Opfers innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfalltag eingetreten ist.

(³) F: Todesfälle infolge eines Arbeitsunfalls, die nach Anerkennung einer dauerhaften Invaliddität eingetreten sind, werden von der Versicherung abgedeckt, wenn sie auf die arbeitsbedingte Verletzung zurückzuführen sind, aber sie werden nicht als tödliche Unfälle in der Statistik erfaßt.

(⁴) IRL, P & UK: Todesfälle, die auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen sind, aber erst nach Anerkennung einer dauerhaften Invaliddität eintreten, werden nur dann in der Statistik erfaßt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag eingetreten sind.

(⁵) NL: Nur "plötzliche Todesfälle" werden erfaßt.

Legende: J = Ja, gemeldet N = Nein, nicht gemeldet

Von den nationalen Meldesystemen erfaßte Gruppen

Grundsätzlich sollen für alle Gruppen oder Wirtschaftszweige nationale Gesetze oder andere Vorschriften gelten, nach denen Arbeitsunfälle den Behörden oder einem privaten oder öffentlichen Versicherungsträger ordnungsgemäß gemeldet werden müssen. Aber nicht alle Daten werden für statistische Zwecke aufbereitet. Entweder werden sie in einem Format belassen, das keine statistischen Analysen zuläßt, oder die Dateien sind vorläufig für das ESAW-Projekt nicht verfügbar. Deshalb ist der Begriff *Erfassung* in den folgenden Ausführungen gleichbedeutend mit der "*Erfassung der Unfalldaten, die in Übereinstimmung mit der ESAW-Methodik tatsächlich an Eurostat übermittelt worden sind*".

Erfassung von Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen

Verschiedene Gruppen werden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich erfaßt. So werden Selbständige und mithelfende Familienangehörige nicht überall berücksichtigt. Insbesondere der Agrarsektor ist betroffen von der unzureichenden Erfassung von Selbständigen. In einigen Mitgliedstaaten, in denen es besonders viele Selbständige gibt wie z.B. in Griechenland, wird die Erfassung der Daten dadurch beeinträchtigt, daß diese Gruppe aus den Melde- und Erfassungsverfahren ausgenommen ist. Tabelle 6 zeigt die Gruppen nach der Stellung im Beruf, die von den nationalen Meldesystemen erfaßt werden.

Tabelle 6 – ESAW-Daten 1995: Erfassung der Stellung im Beruf in den nationalen Meldesystemen(¹)

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	NO
Abhängig Beschäftigte	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J ⁽²⁾	J	J	J	J	J ⁽³⁾	J
Selbständige	N	J	T	N	T ⁽⁴⁾	N	J	J	J	N	J	N	T	J	J ⁽³⁾	N
Mithelfende Familienangehörige	N	J	T	N	T ⁽⁴⁾	N	J	J	J	N	T ⁽⁴⁾	N	N	J	J ⁽³⁾	T ⁽⁴⁾

(¹) Zur Erfassung nach Wirtschaftszweigen siehe Tabelle 7.

(²) NL: Daten für 1994.

(³) UK: Ohne Nordirland.

(⁴) E, A & NO: Mithelfende Familienangehörige werden nur in Land- und Forstwirtschaft - NACE A - erfaßt (in Spanien gilt das auch für Selbständige und für die Fischerei - NACE B).

Legende: J = Ja, erfaßt N = Nein, nicht erfaßt T = Teilweise erfaßt

Wirtschaftszweige

Im allgemeinen ist der Privatsektor in allen nationalen Meldesystemen abgedeckt. Einige wichtige Wirtschaftszweige werden aber nicht von allen Mitgliedstaaten erfaßt. Insbesondere Teile des öffentlichen Sektors (vor allem die öffentliche Verwaltung), Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung werden von den nationalen Meldesystemen nicht oder nur teilweise erfaßt. Das gilt auch für Erziehung und Unterricht und das Gesundheits- und Sozialwesen, da diese Bereiche in den meisten Staaten zumindest teilweise zum öffentlichen Sektor gehören. Einige Gruppen mit besonders hohem Risiko wie Offshore-Arbeiter und Feuerwehrleute werden nicht in allen Ländern erfaßt.

Tabelle 7 – ESAW-Daten 1995: Wirtschaftszweige, die von den nationalen Meldesystemen erfaßt werden

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL ⁽¹⁾	A	P	FIN	S	UK ⁽²⁾	NO
Privater Sektor (insbesondere NACE- Abschnitte A, D, F, G, H, I – ohne u.a. Abschnitte -, J und K)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
NACE-Abschnitte einschl. öffentlichem Sektor (ohne öffentlichen Verkehr)																
Öffentliche Verwaltung (NACE-Abschnitt L)	T	J	J	T	T	T	J	J	J	T	J	N	J	J	J	J
darunter Polizei und Feuerschutz (NACE-Klassen 75.24 und 75.25)	N	J	J	N	J	T	J	N	J	J	J	N	J	J	N	J
Erziehung und Unterricht (NACE-Abschnitt M)	T	J	J	T	T	T	J	J	J	T	J	T	J	J	J	J
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (NACE-Abschnitt N)	J	J	J	T	J	T	J	J	J	T	J	T	J	J	J	J
Elektrizitäts- und Gasversorgung (NACE-Gruppen 40.1 und 40.2)	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Verkehr und Nachrichtenübermittlung (NACE-Abschnitt I)																
See- und Küstenschifffahrt ⁽³⁾ (NACE-Gruppe 61.1)	J	T	J	N	J	N	J	T	J	J	J	J	J	J	T	N
Luftfahrt ⁽³⁾ (NACE-Abteilung 62)	J	T	J	J	J	J	J	T	J	N	J	J	J	J	T	T
Eisenbahnen (NACE-Gruppe 60.1)	N	J	J	N	J	T	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
Nachrichtenübermittlung (NACE-Abteilung 64)	N	J	J	N	J	T	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Sonstige	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (NACE-Abschnitt C)																
Offshore	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N
Andere	J	J	J	J	J	T	J	J	J	N	J	J	J	J	N	J

(1) NL: Daten für 1994.

(2) UK: Ohne Nordirland.

(3) DK, I, UK & NO: Arbeit auf hoher See und fliegendes Personal werden nicht erfaßt.

Legende: J = Ja, erfaßt N = Nein, nicht erfaßt T = Teilweise erfaßt

Erfassung von Straßenverkehrsunfällen

Einige Länder, Deutschland, Irland, das Vereinigte Königreich und Norwegen, sind nicht in der Lage, Daten zu Straßenverkehrsunfällen während der Arbeit zu liefern (Deutschland wird diese Daten ab Bezugsjahr 1996 vorlegen). Die unvollständige Erfassung wirkt sich in erheblichem Maße auf die angegebene Zahl tödlicher Unfälle in den einzelnen Ländern aus. Deshalb nimmt Eurostat in den amtlichen Statistiken eine entsprechende Angleichung vor.

Tabelle 8 – ESAW-Daten für 1995: Erfassung von Straßenverkehrsunfällen während der Arbeit

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	NO
Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit	J	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	N
Legende:	J = Ja, erfaßt								N = Nein, nicht erfaßt							

Nationale Meldequoten

Wie schon gesagt, betragen die Meldequoten für Arbeitsunfälle mit mehr als 3 Tagen Arbeitsunterbrechung in einigen Ländern oder Wirtschaftszweigen unter 100%. Die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede in den Meldequoten für die nationalen ESAW-Daten für 1995. An anderer Stelle wurde bereits erläutert, daß Eurostat die vorgelegten Unfalldaten auf der Grundlage der Meldequoten berichtigt und davon eine Schätzung der Anzahl *eingetretener* Arbeitsunfälle ableitet. In den auf Versicherungsdaten basierenden Systemen dürften die Meldequoten nahezu 100% erreichen, d.h. alle von der Statistik erfaßten Unfälle werden vermutlich auch gemeldet.

In den Meldesystemen, die im wesentlichen auf einer gesetzlichen Anzeigepflicht beruhen, wird nur ein Teil der Unfälle gemeldet. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten Schätzungen für die Meldequoten vor, die sich entweder auf eine Evaluierung der Meldeverfahren oder auf andere Datenquellen, z.B. Erhebungen, stützen. Die folgende Tabelle enthält nur die Mindest- und Höchstwerte für die wichtigsten Wirtschaftszweige in jedem Mitgliedstaat, in dem die Unfälle nicht zu 100% gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten haben detailliertere Angaben vorgelegt, die für die von Eurostat veröffentlichte Schätzung der Gesamtzahl der Unfälle verwendet werden.

Tabelle 9 – ESAW-Daten für 1995: Nationale Meldequoten für Arbeitsunfälle mit nachfolgender Arbeitsunterbrechung von mehr als 3 Tagen

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	NO
100% Meldequote für alle Wirtschaftszweige	N	N	J	N	J	J	N	T ⁽¹⁾	J	N ⁽²⁾	J ⁽³⁾	J	J	N	N	N
Geschätzte Meldequoten der Länder mit einer Quote unter 100 Prozent ⁽⁴⁾ :																
Mindestwert (%)	70 ⁽⁵⁾	10		30 ⁽⁵⁾			7			10 ⁽⁵⁾				30 ⁽⁵⁾	11	25
Höchstwert (%)	100 ⁽⁵⁾	90		70 ⁽⁵⁾			100			70 ⁽⁵⁾				100 ⁽⁵⁾	86	25

⁽¹⁾ I: Meldequote unter 100 % nur für Handwerksberufe.

⁽²⁾ NL: Daten für 1994.

⁽³⁾ A: Ohne Landwirtschaft mit einer Meldequote unter 30%.

⁽⁴⁾ Die Meldequoten für jeden Wirtschaftszweig werden Eurostat auf der Basis von nationalen Evaluierungen vorgelegt. Angegeben ist die Quote für die Wirtschaftszweige mit dem niedrigsten (Mindestwert) und dem höchsten (Höchstwert) Prozentsatz.

⁽⁵⁾ Eingeteilt in: "niedrig" <30%; 30% ≤ "mittel" ≤ 70%; "hoch" >70%.

Legende: J = Ja N = Nein T = Teilweise

Referenzpopulation (auf der Grundlage der AKE)

Eine Referenzpopulation für die ESAW-Daten wird festgelegt, um die Inzidenzraten für Arbeitsunfälle berechnen zu können. Die Referenzpopulation, die anhand der Daten aus der Arbeitskräfteerhebung (AKE) erstellt wird, entspricht dem nationalen Erfassungsbereich der ESAW-Daten in jedem Land. Die Heranziehung der Europäischen Arbeitskräfteerhebung hat den Vorteil, daß die Daten aus dieser Quelle vergleichbar sind und die Möglichkeit besteht, detailliertere Angaben zu den Erwerbstätigen auf nationaler Ebene zu erhalten. Leider enthält diese Quelle keine Angaben zu den Erwerbstätigen in Vollzeitäquivalenten, was problematisch ist, wenn Länder einen hohen Anteil von Teilzeitkräften, insbesondere von Frauen, an den Erwerbstätigen haben. Außerdem erfaßt die AKE nur Personen ab 15 Jahren, was die Berechnung von Inzidenzraten für Unfälle von Kindern und Jugendlichen erschwert.

Bezugsjahr

Das Bezugsjahr für die Festlegung der Referenzpopulation aus der AKE ist das gleiche wie für die ESAW-Daten.

Festlegung von Filtern

Um die richtigen Inzidenzraten zu berechnen, muß die Referenzpopulation von Erwerbstätigen den gleichen Bereich abdecken wie die Unfalldaten in der ESAW. Dazu legt Eurostat in jedem Jahr auf der Basis der Antworten der Mitgliedstaaten auf den Evaluierungsfragebogen zum Erfassungsbereich der Daten (nach Stellung im Beruf, Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen) bestimmte Filter fest.

Geschätzte Referenzpopulation für 1994

Die anhand der AKE festgelegte Population von Personen, die in der ESAW erfaßt werden, umfaßte 1994 fast 132 Millionen Erwerbstätige; das waren etwa 90% aller Erwerbstätigen in Europa.

Trotzdem deckt die Population in den ESAW-Daten der Mitgliedstaaten nicht die gleichen Wirtschaftszweige oder Arbeitnehmergruppen ab (s. Ausführungen zum Erfassungsbereich). Nur 8 Wirtschaftszweige wurden in den ESAW-Daten für 1994 von allen 15 Mitgliedstaaten und Norwegen erfaßt: Land- und Forstwirtschaft – Verarbeitendes Gewerbe – Baugewerbe – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern – Gastgewerbe – Verkehr und Nachrichtenübermittlung – Kredit- und Versicherungsgewerbe – Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (NACE A, D, F, G, H, I, J und K). In den Bereichen Landwirtschaft und Verkehr ist die Erfassung nicht vollständig: nicht abhängig Beschäftigte (Selbständige, mithelfende Familienangehörige usw.) in der Landwirtschaft und im Eisenbahn-, See- und Luftverkehr werden nirgends erfaßt. ESAW-Inzidenzraten werden deshalb nur dort für diese 8 Wirtschaftszweige errechnet, wo von einer vergleichbaren Situation auf europäischer Ebene ausgegangen werden kann. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen, die von der ESAW in diesen 8 "allgemeinen" Wirtschaftszweigen in allen Mitgliedstaaten erfaßt und für die Inzidenzraten berechnet werden, betrug 1994 etwa 91,5 Millionen; das waren fast 70% aller in den ESAW-Daten erfaßten Personen.

Künftige Entwicklungen

Zur Zeit wird die letzte Stufe des ESAW-Projekts, Phase 3 zu Ursachen und Begleitumständen von Arbeitsunfällen vorbereitet. Eurostat und die GD V der Europäischen Kommission arbeiten mit den Mitgliedstaaten bis Ende 1999 zusammen an den Methoden, den Spezifikationen und dem Zeitplan für die Umsetzung der 3. Phase. Grundlage dafür ist ein Projekt, das gemeinsam von Institutionen aus 4 Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien) unter der Leitung von Eurogip durchgeführt wird. Ziel des Projekts ist die Schaffung eines Kodierungssystems für die Ursachen und Begleitumstände von Arbeitsunfällen.

Die schrittweise Umsetzung der Ursachenvariablen ist für die Erhebung der Arbeitsunfalldaten in den Mitgliedstaaten ab Bezugsjahr 2001 vorgesehen, die Eurostat im Jahr 2003 vorgelegt werden müssen. Bisher wurden insgesamt 8 Variablen definiert, und es wird über Klassifikationsentwürfe beraten. Falls es erforderlich ist, werden Prioritäten für die Umsetzung der Variablen festgelegt.

Außerdem wird das Ad-hoc-Modul "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" in der Arbeitskräfteerhebung (AKE) 1999 umgesetzt und als zusätzliche Datenquelle für die ESAW herangezogen.

Eurostat und die GD V/F werden sich zusammen mit den Mitgliedstaaten und Norwegen weiter um die Verbesserung der ESAW-Daten und ihrer Vergleichbarkeit zwischen den Ländern bemühen.

Definitionen und Klassifikationen für die neuen Variablen in Vorbereitung

In der ESAW-Phase 3 werden acht neue Variablen zusätzliche Informationen liefern. Sie sollen zeigen, wo und vor allem wie sich die Unfälle ereignen, damit Präventionsmaßnahmen erarbeitet werden können. Das entsprechende System von Variablen und Klassifikationen wurde von einer Gruppe von Institutionen aus 4 Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien) unter Leitung von Eurogip entwickelt. Die neuen Variablen für die ESAW-Phase 3 sind in Tabelle 10 aufgeführt.

Systematisch wird die Kette der Ereignisse durch drei Gruppen von je zwei Variablen erfaßt. Ein Unfall ist normalerweise an eine Kette von Ereignissen gebunden. Im Hinblick auf die Prävention kommt es vor allem darauf an, den Moment in dieser Kette, in dem etwas verkehrt gelaufen ist, und das, was das Unfallopfer zum Zeitpunkt des Unfalls getan hat, zu beschreiben. Es sind drei Informationsebenen:

- (a) Konkrete Tätigkeit und beteiligter Gegenstand
- (b) Abweichung und beteiligter Gegenstand
- (c) Kontakt – Verletzungsvorgang und beteiligter Gegenstand

Auf jeder Ebene wird die Verbindung zwischen einer Handlung und einem Objekt hergestellt. Das ermöglicht eine besonders flexible und genaue Erfassung mit zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten, ohne daß lange Klassifikationen benötigt werden. Auf jeder Ebene wird ein beteiligter Gegenstand kodiert, wobei die gleiche Klassifikation der Gegenstände auf allen drei Ebenen verwendet wird. Das heißt nicht, daß dreimal der gleiche Gegenstand angegeben werden muß. In den meisten Fällen werden auf jeder Ebene andere Gegenstände kodiert. Auf diese Weise werden die verschiedenen beteiligten Gegenstände in der Kette der Ereignisse identifiziert.

(a) Die "konkrete Tätigkeit" und der beteiligte Gegenstand geben an, was das Unfallopfer in dem Moment getan hat, als sich der Unfall ereignete. Es ist eine ganz präzise Tätigkeit im Unterschied zum "Arbeitsprozeß", der den großen Rahmen bezeichnet.

Beispiel: Beim *Saubermachen* (Arbeitsprozeß) *stieg* (konkrete Tätigkeit) das Opfer die *Treppe* (beteiligter Gegenstand) hinauf.

Beispiel: Bei der *Fertigung eines Möbelstücks* (Arbeitsprozeß) *hob* (konkrete Tätigkeit) das Opfer ein *Stück Holz* (beteiligter Gegenstand) mit den Händen.

(b) Die "Abweichung" und der beteiligte Gegenstand geben an, welches abweichende Ereignis zu dem Unfall geführt hat. Die Abweichung beschreibt nicht die Ursachen oder den Grund für den Unfall. Es ist nur eine Beschreibung des Ereignisses. Es ist zu prüfen, was in einer unnormalen Weise passiert ist oder, wenn es eine Kette unnormaler Ereignisse gab, welches das letzte Glied in dieser Kette war.

Beispiel: Das Opfer *stürzte* (Abweichung) auf der *Treppe* (beteiligter Gegenstand)

Beispiel: Das Opfer *verlor die Kontrolle* (Abweichung) über einen *Schraubendreher* (beteiligter Gegenstand) in seiner Hand.

(c) Der "Kontakt – Verletzungsvorgang" und der beteiligte Gegenstand geben an, auf welche Art und Weise das Unfallopfer mit dem Gegenstand in Kontakt kam, das die Verletzung verursacht hat. Beschrieben wird, wie das Opfer verletzt wurde.

Beispiel: Das Opfer *prallt* (Kontakt – Verletzungsvorgang) beim Sturz auf den *Fußboden* (beteiligter Gegenstand).

Beispiel: Das Opfer wird *getroffen* (Kontakt – Verletzungsvorgang) von einem herabfallenden *Schraubendreher* (beteiligter Gegenstand).

Tabelle 10 – Variablen in den ESAW-Phasen 1, 2 und 3

PHASE	1	2	3	Klassifikation
Jahr der Datenübermittlung	1995	à partir de:		(wenn für ESAW spezifisch: Klassifikation = ESAW)
		1998	2003	
Bezugsjahr	1993	1996	2001	
	Zahl der Stellen::			
Angaben zum Arbeitgeber				
Wirtschaftszweig	2	2	2 / 4	NACE
Unternehmensgröße		1	1	ESAW
Angaben zum Unfallopfer				
Berufsgruppe	2	2	2	ISCO
Alter	2	2	2	
Geschlecht	1	1	1	
Staatsangehörigkeit		1	1	(Land - EU - andere)
Stellung im Beruf		1	1	ESAW
Angaben zur Verletzung				
Art der Verletzung	2	3	3	ESAW
Betroffener Körperteil	2	2	2	ESAW
Ausfalltage		3	3	ESAW
Angaben zu den Begleitumständen				
Geographischer Ort	5	5	5	NUTS
Datum des Unfalls	6	8	8	
Zeitpunkt des Unfalls	2	2	2	
Arbeitsumfeld			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
Arbeitsprozeß			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
Genauere Angaben zu den Ursachen				
Konkrete Tätigkeit			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
--> an der konkreten Tätigkeit beteiligter Gegenstand			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
Abweichung			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
--> an der Abweichung beteiligter Gegenstand			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
Kontakt – Verletzungsvorgang			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
--> am Kontakt – Verletzungsvorgang beteiligter Gegenstand			2	ESAW - in Vorbereitung ⁽¹⁾
Unfall-Code	9	11	11	Jahr + 7 Stellen
Stellen insgesamt	33	44	60 / 62	

⁽¹⁾ Auf der Grundlage des Kodierungssystems für die Ursachen und Begleitumstände von Arbeitsunfällen, das eine Gruppe von Institutionen aus 4 Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien) unter Leitung von Eurogip erarbeitet.

Definitionen der Eurogip-Gruppe für die Ursachenvariablen in ESAW-Phase 3:

Arbeitsumgebung

Die Art des Arbeitsbereichs, in dem sich der Geschädigte unmittelbar vor dem Unfall aufgehalten oder gearbeitet hat. Dies ist der Arbeitsplatz, der Bereich, die Betriebsfläche, wo sich der Unfall ereignet hat.

Arbeitsprozeß

Die Art der Arbeit, Aufgabe (Oberbegriff/Tätigkeitsbereich), die der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls verrichtet hat. Beschrieben wird die Art der Arbeit des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls. Es handelt sich weder um seinen Beruf noch um seine konkrete Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls. Beschrieben wird vielmehr die Aufgabe, die Arbeit ganz allgemein, die der Geschädigte über einen gewissen Zeitraum verrichtet hat, der mit dem Unfall endet.

Konkrete Tätigkeit

Die Tätigkeit des Geschädigten unmittelbar vor dem Unfall. Es handelt sich um die konkrete Tätigkeit, die der Geschädigte genau zum Zeitpunkt des Unfalls verrichtet hat. Es ist genau anzugeben, was der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls getan hat, auch wenn diese Tätigkeit vielleicht nur ganz kurz verrichtet wurde.

An der konkreten Tätigkeit beteiligter Gegenstand

Der Hauptgegenstand, der mit der konkreten Tätigkeit des Geschädigten unmittelbar vor dem Unfall in Verbindung steht/zusammenhängt. Der an der Tätigkeit beteiligte Gegenstand beschreibt, welches Instrument, welches Objekt, welchen Gegenstand der Geschädigte benutzt hat, als der Unfall passierte. Der beteiligte Gegenstand kann, muß aber nicht in den Unfall verwickelt sein.

Abweichung

Das letzte vom Normalen abweichende Ereignis, das zum Unfall geführt hat. Damit wird beschrieben, was in unnormaler Weise eingetreten ist. Es ist eine Abweichung vom normalen Arbeitsablauf, vom normalen Prozeß. Die Abweichung ist das Ereignis, das zu dem Unfall geführt hat. Wenn es mehrere zusammenhängende Ereignisse gegeben hat, ist die letzte Abweichung anzugeben (zeitlich gesehen in bezug auf den Kontakt – Verletzungsvorgang die nächste Abweichung).

An der Abweichung beteiligter Gegenstand

Der Hauptgegenstand, der mit dem abweichenden Ereignis in Verbindung steht/zusammenhängt. Damit wird das Instrument, das Objekt, der Gegenstand in Verbindung mit dem vom Normalen abweichenden Teil des Prozesses beschrieben.

Kontakt – Verletzungsvorgang

Der Kontakt, der das Opfer verletzt hat. Beschrieben wird, wie das Opfer durch den beteiligten Gegenstand, der die Verletzung verursacht hat, verletzt wurde (physischer oder psychischer Kontakt). Wenn es mehrere Kontakte – Verletzungsvorgänge gibt, ist der anzugeben, der die schwerste Verletzung verursacht hat.

Am Kontakt - Verletzungsvorgang beteiligter Gegenstand

Der Hauptgegenstand, der mit dem Kontakt, der die Verletzung bewirkt hat, in Verbindung steht/zusammenhängt. Beschrieben wird das Objekt, das Instrument, der Gegenstand, mit dem das Unfallopfer in Berührung gekommen ist, oder der psychische Verletzungsvorgang.

Ad-hoc-Modul "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" in der AKE 1999

Um einen besseren Überblick über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu bekommen, wurde ein entsprechendes Ad-hoc-Modul in die Arbeitskräfteerhebung (AKE) 1999 aufgenommen als zusätzliche Datenquelle für die ESAW. Dieses Modul wird einen erheblichen Informationszuwachs gegenüber den Daten bringen, die bis jetzt im ESAW-Projekt zu unfallbedingten Verletzungen und Unfallopfern erhoben werden. Die Daten aus der AKE ermöglichen es Eurostat, Informationen über Unfälle mit der Situation der Personen auf dem Arbeitsmarkt, den Merkmalen ihrer Tätigkeit und ihren Arbeitsbedingungen oder ihrer Ausbildung zu verbinden. Außerdem können Zahlen aus den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Datenquelle verglichen werden, was ein Vorteil ist gegenüber den Problemen, die sich aus den beiden unterschiedlichen Datenquellen für die ESAW-Daten ergeben (auf Versicherungsdaten basierende und andere Systeme).

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1571/98 der Kommission vom 20. Juli 1998 ⁽¹⁰⁾ wird ein Programm von Ad-hoc-Modulen angekündigt. In Anhang III der Verordnung wird das Ad-hoc-Modul 1999 "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" spezifiziert:

Spezifikation des Ad-hoc-Moduls 1999

1. Alle Mitgliedstaaten außer Belgien, Frankreich und Österreich werden abgedeckt.
2. Deutschland stellt Angaben über Krankheiten/Unfallverletzungen für einen Referenzzeitraum von 4 Wochen zur Verfügung, und zwar die Erhebungstatbestände: Vorliegen einer Unfallverletzung; Dauer der Unfallverletzung; Vorliegen einer Krankheit, die durch die Erwerbstätigkeit verursacht oder verschlimmert wurde; Dauer der Krankheit.
3. Die Variablen werden wie folgt kodiert:

Tabelle 11 – AKE 1999: Ad-hoc-Modul "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" – Liste der Variablen

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen
ARBEITSUNFÄLLE VON PERSONEN, DIE IN DEN LETZTEN 12 MONATEN ERWERBSTÄTIG WAREN			
209		<i>Unfallbedingte Verletzung(en), die während der letzten 12 Monate am Arbeitsplatz oder bei der Arbeit aufgetreten sind (ohne Krankheiten)</i>	(Spalte 24 = 1,2) oder (Spalte 64 = 1 und Spalte 65/68 und Spalte 69/70 beziehen sich auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Befragung)
	0	Keine	
	1-8	Anzahl der Arbeitsunfälle	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-9 und Spalte 64 ≠ 1 oder Spalte 65/68 und Spalte 69/70 beziehen sich auf Zeiträume, die vom Zeitpunkt der Befragung länger als ein Jahr zurückliegen, oder sie sind nicht zutreffend bzw. leer)	
	leer	Ohne Angabe	
210/211		<i>Monat, in dem sich die letzte unfallbedingte Verletzung ereignet hat</i>	Spalte 209 = 1-8
	00	Laufender Monat	
	01-12	Monat – 2-stellig (Unfälle vor Beginn des laufenden Monats)	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 209 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1571/98 der Kommission vom 20. Juli 1998 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates über die Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABI. L 205 vom 22.07.1998.

KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen
212		<i>Art der Verletzung, die auf den letzten Arbeitsunfall zurückzuführen ist (es wird nur der Code für die schwerwiegendste Verletzung verwendet)</i>	Spalte 209 = 1-8
	0	Kontusion, Quetschung	
	1	Verbrennung, Verbrühung, Erfrierungen	
	2	Schnitt- und Rißwunden, Nerven- oder Sehnenrisse	
	3	Amputation	
	4	Knochenbrüche (-frakturen)	
	5	Verrenkung, Verstauchung, Überbeanspruchung	
	6	Sauerstoffentzug (Asphyxie), Gasvergiftung und sonstige Vergiftungen	
	7	Infektion durch Viren, Bakterien oder infizierte Stoffe	
	8	Sonstige	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 209 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
213		<i>Erwerbstätigkeit nach dem letzten Arbeitsunfall</i> Die Person ist wieder erwerbstätig:	Spalte 209 = 1-8
	1	- Wiederaufnahme der normalen Arbeitstätigkeit	
	2	- Wechsel der Arbeit oder des Arbeitsplatzes aufgrund der unfallbedingten Verletzung	
	3	- Teilzeitarbeit oder Verkürzung der Arbeitszeit aufgrund der unfallbedingten Verletzung	
		Die Person ist noch nicht wieder erwerbstätig:	
	4	- Die Person ist von der unfallbedingten Verletzung noch nicht genesen und ist nicht erwerbstätig zum Zeitpunkt des Interviews	
	5	- Die Person wird aufgrund der unfallbedingten Verletzung voraussichtlich nicht mehr ins Erwerbsleben zurückkehren können	
	6	- Andere Gründe	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 209 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
214		<i>Zeitpunkt, an dem die Person nach der letzten unfallbedingten Verletzung in der Lage war, die Arbeit wieder aufzunehmen</i>	Spalte 213 = 1-3, 6, leer
	0	Am Tag des Unfalls oder am darauffolgenden Tag	
	1	Zwei bis vier Tage nach dem Unfall	
	2	Fünf bis sieben Tage nach dem Unfall	
	3	Frühestens eine Woche nach dem Unfall, aber vor Ablauf der zweiten Woche	
	4	Frühestens zwei Wochen nach dem Unfall, aber vor Ablauf eines Monats	
	5	Frühestens einen Monat nach dem Unfall, aber vor Ablauf des dritten Monats	
	6	Frühestens drei Monate nach dem Unfall oder später	
	7	Keine Arbeitsunterbrechung	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 213 = 4, 5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
215		<i>Tätigkeit, bei der es zu der unfallbedingten Verletzung gekommen ist (der erste zutreffende Fall ist zu kodieren)</i>	Spalte 209 = 1-8
	1	Derzeitige Haupttätigkeit (erste Tätigkeit)	
	2	Derzeitige Zweittätigkeit	
	3	Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Personen, die nicht erwerbstätig sind)	
	4	Tätigkeit vor einem Jahr	
	5	Sonstige ausgeübte Tätigkeit	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 209 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen
		ARBEITSBEDINGTE GESUNDHEITSBESCHWERDEN WÄHREND DER LETZTEN 12 MONATE (ohne Verletzungen infolge von Unfällen)	
216		<i>Krankheit(en), Behinderung(en) oder andere physische oder psychische Gesundheitsschäden, außer unfallbedingte Verletzungen, die die Person während der letzten 12 Monate (vom Zeitpunkt der Befragung) erlitten hat und die sich aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat/haben</i>	(Spalte 24 = 1,2 oder Spalte 64 = 1)
	0	Keine	
	1-8	Anzahl der einzelnen Beschwerden	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-9 und Spalte 64 ≠ 1)	
	leer	Ohne Angabe	
217		<i>Art der schwerwiegendsten Erkrankung, die sich aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat</i>	Spalte 216 = 1-8
	0	Knochen-, Gelenk- oder Muskelerkrankungen	
	1	Atembeschwerden oder Erkrankung der Lungen	
	2	Hautprobleme	
	3	Beeinträchtigung des Hörvermögens	
	4	Streß, Depressionen oder Beklemmungen	
	5	Kopfschmerzen und/oder Überanstrengung der Augen	
	6	Herzerkrankungen, Herzinfälle oder andere Kreislaufbeschwerden	
	7	Infektion durch Viren, Bakterien oder infizierte Stoffe	
	8	Sonstige	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 216 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
218		<i>Anzahl der Ausfalltage infolge der schwerwiegendsten Erkrankung, die sich in den letzten 12 Monaten aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat</i>	Spalte 216 = 1-8
	0	Weniger als ein Tag	
	1	Ein bis drei Tage	
	2	Vier bis sechs Tage	
	3	Mindestens eine Woche, aber weniger als zwei Wochen	
	4	Mindestens zwei Wochen, aber weniger als ein Monat	
	5	Mindestens ein Monat, aber weniger als drei Monate	
	6	Drei Monate oder länger	
	7	Aufgrund der Erkrankung ist eine Rückkehr ins Erwerbsleben nicht zu erwarten	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 216 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
219		<i>Tätigkeit, die die schwerwiegendste Erkrankung verursacht oder verschlimmert hat (ersten zutreffenden Fall kodieren)</i>	Spalte 216 = 1-8
	1	Derzeitige Haupttätigkeit (erste Tätigkeit)	
	2	Derzeitige Nebentätigkeit	
	3	Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Personen, die nicht erwerbstätig sind)	
	4	Tätigkeit vor einem Jahr	
	5	Sonstige ausgeübte Tätigkeit	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 216 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	

KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen
220/221		<i>Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit jener Tätigkeit, die die schwerwiegendste Erkrankung hervorgerufen oder verschlimmert hat (wenn nicht in einem anderen Teil der Erhebung definiert)</i>	Spalte 219 = 5, leer oder Spalte 219 = 3 und die Person arbeitete nicht während der letzten 8 Jahre
	NACE Rev.1 (Zweisteller)		
	00	Trifft nicht zu (Spalte 219 = 1-2, 4, 9 oder Spalte 219 = 3 und die Person arbeitete innerhalb der letzten 8 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	

Erläuterungen zum Ad-hoc-Modul "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten":

Arbeitsunfälle von Personen, die in den letzten 12 Monaten erwerbstätig waren

Spalte 209: Unfallbedingte Verletzung(en), die während der letzten 12 Monate am Arbeitsplatz oder bei der Arbeit aufgetreten sind (ohne Krankheiten)

Berücksichtigt werden nur die Unfälle, die sich *bei oder während der Arbeit* der befragten Person ereignet haben. Alle anderen Unfälle, die z.B. auf dem Weg zwischen Wohnung (oder dem üblichen Ort der Essenseinnahme) und Arbeitsplatz passieren (Wegeunfälle), Unfälle in der eigenen Wohnung oder in der Freizeit und Straßenverkehrsunfälle während privater Aktivitäten sind ausgenommen. Berufskrankheiten und andere Krankheiten sind ebenfalls ausgenommen.

Die Formulierung "während der Arbeit" bedeutet "in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder in der bei der Arbeit verbrachten Zeitspanne". Jeder Unfall während der Arbeitszeit, auch wenn er sich nicht während der üblichen Arbeit oder am üblichen Arbeitsplatz der Person ereignet hat, ist zu erfassen. Dazu gehören auch Fälle akuter Vergiftung und bewußte Handlungen Dritter. Vorsätzliche Selbstverletzungen sind dagegen ausgenommen. Daraus ergibt sich, daß alle Unfälle an einem öffentlichen Ort oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel, ob es sich um den üblichen Arbeitsplatz handelt oder auf einer Fahrt während der Arbeit geschieht, als Arbeitsunfälle anzusehen und deshalb einzubeziehen sind.

Das gilt auch für die folgenden Unfallarten: Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit: Ausrutschen, Stürze, tätliche Übergriffe usw. an öffentlichen Orten (Bürgersteig, Treppenhaus usw.) oder am Ankunfts- und Abfahrtsort (Bahnhof, Hafen, Flughafen usw.) eines Verkehrsmittels während der Arbeit; Unfälle an Bord eines Verkehrsmittels, das während der Arbeit benutzt wird (U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug usw.) und Unfälle auf dem Gelände oder in den Räumen eines anderen Unternehmens als dem, in dem der Geschädigte beschäftigt ist, oder in privaten Räumen während der Arbeit. Ebenfalls erfaßt werden Unfälle während der Essenspausen und anderer Pausen auf dem Betriebsgelände und in den Räumen des Unternehmens. Alle Unfälle, die unter diese Rubriken fallen, werden als Arbeitsunfälle angesehen.

Berücksichtigt werden die letzten 12 Monate ab dem Datum der Befragung (Beispiel: bei einer Befragung am 14. April N alle Unfälle zwischen dem 15. April N-1 und dem 14. April N).

Wenn die Person in den letzten 12 Monaten mehr als einen derartigen Unfall erlitten hat, ist die Gesamtzahl der Unfälle anzugeben.

Der Filter (Spalte 24 = 1, 2 oder Spalte 64 = 1 und...) bewirkt, daß nur Personen ab 15 Jahren in das Modul einbezogen werden, während es nach oben keine Altersgrenze gibt.

Spalte 210/211 Monat, in dem sich die letzte unfallbedingte Verletzung ereignet hat

Wenn die Person während der letzten 12 Monate mehr als einen Arbeitsunfall erlitten hat, wird nur der letzte dieser Unfälle für diese und die folgenden Variablen im Abschnitt "Arbeitsunfälle" berücksichtigt.

Mit dem Datum (Monat) des Arbeitsunfalls läßt sich die Verbindung zu anderen Variablen der Erhebung und den monatlichen Aufschlüsselungen der Daten aus der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle herstellen. Außerdem hilft es bei Berichtigungen, die durch Erinnerungslücken notwendig werden.

In dem o. a. Beispiel (Spalte 209) könnte der Unfall zwischen dem 15. April N-1 und dem 14. April N, dem Tag der Befragung, passiert sein. Es muß deshalb möglich sein, den Monat der Befragung (April N) vom gleichen Monat des Vorjahres (April N-1) zu unterscheiden, in dem sich der Unfall auch ereignet haben könnte. Der Code ,00' gibt an, daß der Unfall im gleichen Monat wie die Befragung (laufender Monat) passiert ist, und die Codes '01' bis '12' bezeichnen die jeweiligen Monate vor dem laufenden Monat.

Spalte 212: Art der Verletzung, die auf den letzten Arbeitsunfall zurückzuführen ist

Nur die *schwerwiegendste Verletzung* der Person durch diesen Unfall wird kodiert. Code '1' = "Verbrennung, Verbrühung, Erfrierungen" beinhaltet alle Arten von Verbrennungen: Verbrennungen durch Kontakt mit offenem Feuer oder heißen Gegenständen, Verbrühungen, Verätzungen, Kauterisation und Verbrennungen durch elektrischen Strom. Code '7' = "Infektion durch Viren, Bakterien oder infizierte Stoffe" erfaßt nicht die oberflächliche oder lokale Infektion von Brand- oder Schnittwunden. Diese sind zu klassifizieren als '1' = "Verbrennung, Verbrühung, Erfrierungen" oder '2' = "Riß- und Schnittwunden, Nerven- oder Sehnenrisse". Schocks (auch Elektroschocks), innere Verletzungen und Strahlenschäden fallen unter Code '8' = "Sonstige".

Spalte 213: Erwerbstätigkeit nach dem letzten Arbeitsunfall

Diese Variable liefert Informationen über eventuelle Veränderungen in der Erwerbstätigkeit des Geschädigten, sofern sie ausschließlich eine Folge der unfallbedingten Verletzung sind. Die richtige Kodierung richtet sich nach dem Kenntnisstand des Geschädigten am Tag der Befragung über seine Erwerbstätigkeit.

Zwei Hauptkategorien werden unterschieden:

- Das Unfallopfer ist nach der unfallbedingten Verletzung zum Zeitpunkt der Befragung *wieder erwerbstätig*. Vorgegeben sind drei Kategorien:

'1': Die Person hat ihre/seine normale Arbeitstätigkeit wieder aufgenommen ("normal" bedeutet "ähnlich wie die Tätigkeit vor der unfallbedingten Verletzung"); auch Unfälle ohne nachfolgende Arbeitsunterbrechung werden hierunter erfaßt sowie Fälle, in denen die/der Geschädigte z.B. nach Wiederaufnahme der normalen Arbeitstätigkeit eine Änderung ihrer/seiner Erwerbstätigkeit vornimmt aus Gründen, die nicht unmittelbar mit der Unfallverletzung zusammenhängen.

'2': Die Person mußte die Arbeit oder den Arbeitsplatz wechseln, nachdem sie sich von dem Unfall erholt hat. Entweder wurde ihr/ihm eine andere Tätigkeit im gleichen Betrieb zugewiesen, oder sie/er hat eine neue Stelle in einem anderen Unternehmen gefunden, oder sie/er wurde entlassen und nahm später eine neue Stelle in einem anderen Unternehmen an. Nur Veränderungen, die durch die *physischen oder direkten Folgen des Unfalls* zustande kommen, sind hier zu berücksichtigen (Beispiel: Ein Maurer wird nach dem Verlust einer Hand mit administrativen Aufgaben betraut).

'3': Die Person hat immer noch die gleiche Stelle in demselben Unternehmen wie vor dem Unfall, arbeitet jetzt aber Teilzeit oder mit verminderter Stundenzahl. Nur eine tatsächliche Verkürzung der Arbeitszeit *wegen der physischen oder direkten Folgen des Unfalls* ist hier zu berücksichtigen. Wenn die Person schon vor dem Unfall eine Teilzeitstelle hatte mit der gleichen verminderten Stundenzahl, wird die Erwerbstätigkeit mit '1' kodiert. Wenn der Person eine neue Tätigkeit zugewiesen wurde mit weniger Arbeitsstunden als vorher, ist Code '2' zutreffend.

- Das Unfallopfer ist nach der unfallbedingten Verletzung zum Zeitpunkt der Befragung *noch nicht wieder erwerbstätig*. Vorgegeben sind drei Kategorien:

'4': Das Unfallopfer *hat sich am Tag der Befragung von der unfallbedingten Verletzung noch nicht wieder erholt*. Sie/Er will nach der Genesung von der Unfallverletzung wieder arbeiten oder weiß noch nicht genau, welche Tätigkeit sie/er künftig ausüben wird, oder vermutet bereits, daß sie/er gar nicht mehr oder zumindest eine Zeitlang nicht mehr arbeiten kann (jeder der unter '6' aufgeführten Fälle). Sie/Er rechnet jedoch nicht mit dauerhafter Arbeitsunfähigkeit wie unter '5'. Code '4' steht vor allem für Unfälle, die erst wenige Tage oder Wochen vor der Befragung passiert sind.

'5': Das Unfallopfer wird wegen der unfallbedingten Verletzung vermutlich nicht mehr ins Erwerbsleben zurückkehren können (einschließlich mithelfende Familienangehörige). Sie/Er geht davon aus, daß sie/er sich *nie wieder* richtig von der Verletzung *erholen* und *dauerhaft arbeitsunfähig* sein wird.

. '6': Andere Gründe = Das Unfallopfer *hat sich zwar von der unfallbedingten Verletzung erholt, ist aber zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht wieder erwerbstätig* wegen der physischen oder direkten Folgen des Unfalls oder aus anderen Gründen, zum Beispiel: sie/er ist entlassen worden; ihr/sein Arbeitsvertrag war befristet und lief während der Arbeitsunterbrechung aus; sie/er nimmt an einer Fortbildung teil, hat Urlaub, Kurzarbeit oder Mutterschaftsurlaub, ist krank, im Ruhestand usw. Angaben zum Grund für die Nichtwiederaufnahme der Arbeit enthält entweder Spalte 25 ("Grund dafür, daß trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde") oder Spalte 71 ("Wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit") entsprechend der Kodierung von 1998.

Spalte 214: Zeitpunkt, an dem die Person nach der letzten unfallbedingten Verletzung in der Lage war, die Arbeit wieder aufzunehmen

Diese Variable definiert die Zahl der unfallbedingten Ausfalltage in den Fällen, in denen die/der Geschädigte entweder *die Arbeit aufgenommen* oder *sich bereits von der unfallbedingten Verletzung erholt* hat. Sämtliche Tage, an denen die/der Geschädigte arbeitsunfähig war seit dem Tag des Unfalls bis zur Wiederaufnahme der Arbeit, werden berücksichtigt (normale Arbeitstage und andere Tage einschließlich Sonntage, Bankfeiertage usw.).

Nur die Tage, die tatsächlich durch die *Arbeitsunfähigkeit infolge der unfallbedingten Verletzung* ausgefallen sind, werden gezählt. Wenn die/der Geschädigte *bereits geheilt ist, aber am Tag der Befragung die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen hat*, wird in Spalte 213 Code '6' angegeben Für Code '1' bis '3', d.h. wenn die Person die Arbeit zwar wieder aufgenommen hat, aber *nicht, sobald sie/er wieder dazu in der Lage war*, werden nur die Tage gezählt, an denen die Person infolge des Arbeitsunfalls *arbeitsunfähig* war. Tage, an denen die Person zwar arbeitsfähig war, aber aus anderen Gründen nicht gearbeitet hat, werden *nicht* berücksichtigt (auch dann nicht, wenn der Grund mit dem Unfall zusammenhängt). Wenn das Unfallopfer beispielsweise infolge des Unfalls zwei Monate lang krank war und wegen der physischen Folgen des Unfalls entlassen wurde, aber erst 8 Monate nach dem Unfall eine neue Stelle gefunden hat, ist Code '5' zutreffend: "frühestens einen Monat nach dem Unfall, aber vor Ablauf des dritten Monats " (2 Monate). Wenn die/der Geschädigte nur einige Stunden abwesend war und die Arbeit noch am gleichen Tag oder am Tag nach dem Unfall wieder aufgenommen hat, wird Code '0' angegeben, und wenn es gar keine Arbeitsunterbrechung gab (nur ärztliche Hilfe im Unternehmen) Code '8'.

Die Arbeitsunterbrechung in den Variablen 214 und 218 ist die gleiche, nur daß Variable 214 den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit berücksichtigt und Variable 218 die Zahl der Ausfalltage. Dadurch kommt es zwar in der Beschreibung der Codes zu einer Differenz von einem Tag, aber nicht in der berücksichtigten Dauer der Abwesenheit. So steht beispielsweise Code '2' für die Wiederaufnahme der Arbeit fünf bis sieben Tage nach dem Unfall, was vier bis sechs Ausfalltagen entspricht.

Code 1 und 2 entsprechen zudem der Definition für die bei Eurostat entwickelte Europäische Statistik der Berufskrankheiten, in der "mit mehr als 3 Tagen Arbeitsausfall" definiert wird. Danach bedeutet "mehr" als 3 Tage mindestens 4 ganze Tage, d.h. die Arbeit wird frühestens am 5. Tag nach dem Unfall wieder aufgenommen.

Spalte 215: Tätigkeit, bei der es zu der unfallbedingten Verletzung gekommen ist (der erste zutreffende Fall ist zu kodieren))

Diese Variable gibt Informationen über die Tätigkeit, die den Arbeitsunfall verursacht hat. Damit sollen die Angaben zum Unfall mit den Merkmalen der entsprechenden Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls verknüpft werden, die anderen Variablen der Erhebung zu entnehmen sind.

Diese Tätigkeit kann die derzeitige Haupttätigkeit (erste Tätigkeit) sein mit Code '1', d.h. die Tätigkeit, die in den Spalten 26 bis 57 der Kodierung von 1998 beschrieben wird, oder die derzeitige Zweittätigkeit mit Code '2', die in den Spalten 58 bis 63 beschrieben wird. Es kann sich auch um die zuletzt ausgeübte Tätigkeit handeln mit Code '3', wenn die Person nicht erwerbstätig ist (Spalten 64 bis 77), oder um die Tätigkeit ein Jahr vor der Erhebung mit Code '4' (Spalten 114 bis 117). Wenn es sich sowohl um die zuletzt ausgeübte als um auch die Tätigkeit vor einem Jahr handelt, ist Code '3' anzugeben ("erster zutreffender Fall"). Auf diese Weise läßt sich feststellen, ob möglicherweise ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Hauptgrund für die Aufgabe dieser letzten Tätigkeit besteht (Spalte 71).

Wenn keine dieser Möglichkeiten zutrifft, wird Code '5' "sonstige ausgeübte Tätigkeit" angegeben.

Arbeitsbedingte Gesundheitsbeschwerden während der letzten 12 Monate (ohne Verletzungen infolge von Unfällen)

Spalte 216: Krankheit(en), Behinderung(en) oder andere physische oder psychische Gesundheitsschäden, außer unfallbedingte Verletzungen, die die Person während der letzten 12 Monate (vom Zeitpunkt der Befragung) erlitten hat und die sich aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert haben

Bezugszeitraum sind die 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Befragung. Dieser Zeitraum schließt den Tag der Befragung ein (Beispiel: ein Gesundheitsproblem zu einem Zeitpunkt zwischen dem 15. April N-1 und dem 14. April N bei einer Befragung am 14. April N).

Jedes Gesundheitsproblem der Person in dem 12monatigen Bezugszeitraum ist aufzunehmen, wenn die Person meint, daß es durch die Arbeit verursacht oder verschlimmert worden ist. Die arbeitsbezogenen Probleme, nach denen gefragt wird, sind nicht auf die Fälle zu beschränken, die von den Behörden gemeldet oder anerkannt werden. Vielmehr sind alle Fälle aufzunehmen, auch ohne Arbeitsausfall, sofern die oben angegebenen Kriterien zutreffen.

Jede Arbeit zu jeder Zeit ist zu berücksichtigen, selbst wenn sie Jahre zurückliegt. Das Gesundheitsproblem kann mehr als ein Jahr vor der Befragung entstanden sein, aber es darf nur berücksichtigt werden, wenn die/der Geschädigte auch während des 12monatigen Bezugszeitraums noch daran gelitten hat. Hatte die/der Geschädigte in dem 12monatigen Bezugszeitraum kein arbeitsbezogenes Gesundheitsproblem, wird der Fall nicht aufgenommen.

Wenn die Person in den letzten 12 Monaten mehr als eine Krankheit oder Behinderung oder andere physische oder psychische Beeinträchtigung hatte, die durch die Arbeit verursacht oder verschlimmert worden sind, wird die Gesamtzahl der Beschwerden ohne unfallbedingte Verletzungen angegeben (durch Arbeit verursachte und durch Arbeit verschlimmerte Beschwerden werden unterschiedslos addiert).

Wie in Spalte 209 bewirkt auch hier der Filter (Spalte 24 = 1, 2 oder Spalte 64 = 1), daß in dem Modul nur Personen ab 15 Jahren erfaßt werden, während es nach oben keine Altersgrenze gibt.

Spalte 217: Art der schwerwiegendsten Erkrankung, die sich aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat

Wenn die Person im 12monatigen Bezugszeitraum mehr als ein arbeitsbedingtes Gesundheitsproblem hatte, werden für diese und die folgenden Variablen nur die schwerwiegendsten Erkrankungen berücksichtigt. In dieser Bewertung wird kein Unterschied gemacht zwischen den durch Arbeit verursachten und den durch Arbeit verschlimmerten Beschwerden. Natürlich fließt in eine solche Bewertung der "schwerwiegendsten" arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme auch ein subjektives Element ein. Hier sollte aber die vom medizinischen Standpunkt aus schwerwiegendste Erkrankung angeführt werden. Das wird im allgemeinen die Erkrankung sein, die sich am stärksten auf die Tätigkeit der Person ausgewirkt hat.

Die Person soll die Art der schwerwiegendsten Erkrankung angeben.

Spalte 218: Anzahl der Ausfalltage infolge der schwerwiegendsten Erkrankung, die sich in den letzten 12 Monaten aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat

Diese Variable betrifft die Zahl der Ausfalltage infolge der schwerwiegendsten arbeitsbedingten Erkrankung. Berücksichtigt werden sämtliche Tage zwischen dem Entstehen der Erkrankung und der Wiederaufnahme der Arbeit (normale Arbeitstage und andere Tage einschließlich Sonntage, Bankfeiertage usw.).

Die Variable erfaßt nur die Ausfalltage, die *tatsächlich* mit der Erkrankung *zusammenhängen*. Wenn die Person mehr als ein Gesundheitsproblem hat, werden nur die Ausfalltage durch die schwerwiegendste Erkrankung erfaßt. Alle anderen Arbeitsausfälle in den letzten 12 Monaten, insbesondere durch Krankheit, die nicht mit der Arbeit in Zusammenhang stand, oder infolge eines Arbeitsunfalls oder anderen Unfalls (Haushalts-, Freizeit- und Straßenverkehrsunfälle, die nicht während der Arbeit passieren) werden ausgeklammert.

Nur Arbeitsausfälle in den 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Befragung werden erfaßt. Wenn die Person schon vor diesem Zeitraum nicht gearbeitet hat, was durch einen Arbeitsausfall in den letzten 12 Monaten fortgesetzt wurde, werden nur die Ausfalltage in dem 12monatigen Bezugszeitraum als solche erfaßt. Wenn die Person zum Zeitpunkt der Befragung wegen der Erkrankung nicht arbeitet, werden nur die Ausfalltage bis zu diesem Datum gezählt, auch wenn die Person weiß oder annimmt, daß sie in den nächsten Tagen noch nicht wieder arbeiten wird. Wenn es wegen der schwerwiegendsten Erkrankung in den letzten 12 Monaten wiederholt zu Arbeitsunterbrechungen kam, werden diese Fehltage zusammengezählt. Beispiel: die Befragung findet am 14. April N statt; die Person hat wegen der Erkrankung vom 1. April N-1 bis zum 30. April N-1, vom 1. bis 20. September N-1 und vom 10. April N bis zum Tag der Befragung nicht gearbeitet mit einer Krankschreibung bis zum 20. April N. In dem Fall werden folgende Tage berücksichtigt: 16 (nur vom 15. bis 30. April N-1) + 20 (im September N-1) + 5 (vom 10. bis 14. April N) = 41 Ausfalltage = Code '5' = "mindestens ein Monat, aber weniger als drei Monate".

Wenn die Person in den 12 Monaten aus anderen Gründen überhaupt nicht gearbeitet hat, z.B. wegen einer Fortbildungsmaßnahme, Urlaub, Kurzarbeit, Mutterschaftsurlaub, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Ruhestand usw., werden die entsprechenden Tage, an denen sie/er wegen der Erkrankung nicht in der Lage war, normale Tätigkeiten auszuüben, und somit in diesem Zeitraum arbeitsunfähig war, hier als Ausfalltage erfaßt und mit den tatsächlich ausgefallenen Tagen zusammengefaßt. Wenn die Person in der ersten Hälfte der letzten 12 Monate noch gearbeitet hat und 2 Wochen abwesend war, danach in den Ruhestand ging, aber auch in diesen letzten 6 Monaten wegen der Erkrankung noch 1 Woche lang unfähig war, normale Tätigkeiten auszuüben, werden folgende Ausfalltage (Wochen) berücksichtigt: 2 + 1 Woche = 3 Wochen = Code '4' = "mindestens zwei Wochen, aber weniger als ein Monat".

Wenn die Person zum Zeitpunkt der Befragung davon ausgeht, daß sie infolge der schwerwiegendsten Erkrankung nie wieder in der Lage sein wird, ins Erwerbsleben zurückzukehren (einschließlich mithilfe der Familienangehörigen), muß Code '7' angegeben werden = "aufgrund der Erkrankung ist eine Rückkehr ins Erwerbsleben nicht zu erwarten", und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Ausfalltage infolge der Erkrankung in den letzten 12 Monaten, für die sonst ein Code von '0' bis '6' in Frage käme.

Die Arbeitsunterbrechung in den Variablen 214 und 218 ist die gleiche, nur daß Variable 214 den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit berücksichtigt und Variable 218 die Zahl der Ausfalltage. Dadurch kommt es zwar in der Beschreibung der Codes zu einer Differenz von einem Tag, aber nicht in der berücksichtigten Dauer der Abwesenheit. So steht beispielsweise Code '2' für die Wiederaufnahme der Arbeit fünf bis sieben Tage nach dem Unfall, was vier bis sechs Ausfalltagen entspricht.

Spalte 219: Tätigkeit, die die schwerwiegendste Erkrankung verursacht oder verschlimmert hat (ersten zutreffenden Fall kodieren)

Diese Variable gibt Informationen über die Tätigkeit, die die schwerwiegendste Erkrankung verursacht oder verschlimmert hat. Damit sollen die Angaben zum Gesundheitsproblem, zu den Beschwerden, der Erkrankung oder Behinderung mit den Merkmalen der sie verursachenden oder verschlimmernden Tätigkeit verknüpft werden, die anderen Variablen der Erhebung zu entnehmen sind.

Diese Tätigkeit kann die derzeitige Haupttätigkeit (erste Tätigkeit) sein mit Code '1', d.h. die Tätigkeit, die in den Spalten 26 bis 57 der Kodierung von 1998 beschrieben wird, oder die derzeitige Zweittätigkeit mit Code '2', die in den Spalten 58 bis 63 beschrieben wird. Es kann sich auch um die zuletzt ausgeübte Tätigkeit handeln mit Code '3', wenn die Person nicht erwerbstätig ist (Spalten 64 bis 77), oder um die Tätigkeit ein Jahr vor der Erhebung mit Code '4' (Spalten 114 bis 117). Wenn es sich sowohl um die zuletzt ausgeübte als um auch die Tätigkeit vor einem Jahr handelt, ist Code '3' anzugeben ("erster zutreffender Fall"). Auf diese Weise läßt sich feststellen, ob möglicherweise ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Hauptgrund für die Aufgabe dieser letzten Tätigkeit besteht (Spalte 71).

Wenn keine dieser Möglichkeiten zutrifft, wird Code '5' = "sonstige ausgeübte Tätigkeit" angegeben.

Spalte 220/221: Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit jener Tätigkeit, die die schwerwiegendste Erkrankung hervorgerufen oder verschlimmert hat (wenn nicht in einem anderen Teil der Erhebung definiert)

Wenn die Frage in Spalte 219 mit '5' = "sonstige ausgeübte Tätigkeit" oder leer = "ohne Angabe", oder '3' = "zuletzt ausgeübte Tätigkeit" beantwortet wird und die Person diese Tätigkeit vor mehr als 8 Jahren aufgegeben hat, können Angaben zu dieser Tätigkeit nicht aus anderen Variablen in der Erhebung entnommen werden. In dem Fall weist diese Variable auf den Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit hin.

Verbesserung der Datenqualität

Eurostat wird sich weiter darum bemühen, die Probleme zu ermitteln und zu evaluieren, die die Vergleichbarkeit der ESAW-Daten zwischen Mitgliedstaaten immer noch einschränken. Zunächst einmal liegt die Bedeutung und der Gewinn der ESAW darin, daß aggregierte Daten auf europäischer Ebene bereitgestellt werden, doch die Qualität dieser aggregierten Zahlen kann nur dann zufriedenstellend sein, wenn die Vergleichbarkeit der vorgelegten nationalen Daten ausreicht. Einige der größten Probleme, die immer noch bestehen, werden im folgenden erläutert:

- Erfassungsbereich
- Meldequoten
- Ein-/Ausschluß bestimmter Unfallarten

Um diese drei Problemgruppen geht es auch im ESAW-Evaluierungsfragebogen, der Teil des laufenden Prozesses zur Verbesserung der Datenqualität ist.

Besonders problematisch ist die Erfassung aller Gruppen im ESAW-Projekt. Außerdem muß eine geeignete Lösung gefunden werden für das Problem der Meldelücken bei Arbeitsunfällen. Trotz der gesetzlichen Verpflichtung der Arbeitgeber, Unfälle bei den Behörden anzuzeigen, gibt es diese Lücken. Gemäß Artikel 9 Abs. 1c) und d) ("Pflichten der Arbeitgeber") der Rahmenrichtlinie muß der Arbeitgeber

- eine Liste der Arbeitsunfälle, die einen Arbeitsausfall von mehr als drei Arbeitstagen zur Folge hatten, führen;
- für die zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken Berichte über die Arbeitsunfälle ausarbeiten, die die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer erlitten haben.

Erfassungsbereich

Die Mitgliedstaaten, die nicht alle Gruppen von Erwerbstätigen vollständig erfassen, bemühen sich weiterhin, so weit wie möglich alle Wirtschaftszweige, jede Stellung im Beruf und sämtliche Berufsgruppen zu erfassen. Wichtig ist insbesondere die Erfassung des Bergbaus, der öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Gruppe der Selbständigen. Trotz allem werden in den ESAW-Daten für 1994 bereits an die 90% der europäischen Erwerbstätigen erfaßt.

Meldequoten

Die Evaluierung der Meldequoten in den Mitgliedstaaten, deren Quote unter 100% liegt, greifen auf so anerkannte Methoden wie die Arbeitskräfteerhebung und andere Erhebungen zurück, die Informationen über Arbeitsunfälle liefern. Trotzdem gibt es immer noch Schwierigkeiten und erhebliche Verzerrungen. Die erste Analyse weist zudem darauf hin, daß die Meldequoten durch diese Verzerrungen wohl eher über- als unterbewertet werden. Da es an Homogenität zwischen den Methoden mangelt, ist die Vergleichbarkeit der Meldequoten und damit die Vergleichbarkeit der korrigierten ESAW-Daten nicht gewährleistet.

Deshalb rät die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten dringend, die zur Zeit angewandten Methoden eingehender als bisher zu evaluieren, um eine genauere Bewertung der Meldequoten zu liefern. Solange es an exakten Methoden fehlt, könnte auf kurze Sicht eine bessere Untersuchung der vorhandenen Verzerrungen die geeigneten nachträglichen Korrekturen an den erreichten Meldequoten ermöglichen. Besser wäre ein quantitativer Ansatz, um die Größenordnung dieser Verzerrungen zu schätzen.

In Zukunft hätte Eurostat gern genauere Aufschlüsselungen der Meldequoten nach Berufsgruppen und Stellung im Beruf.

Auf längere Sicht können durch das Ad-hoc-Modul "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" in der AKE 1999 für 12 Mitgliedstaaten, aber nur in den Jahren 2000-2001, Angaben auf der Grundlage der "AKE"-Methodik zusammengetragen werden. Das bedeutet ein Benchmarking für die Meldequoten auf europäischer Ebene und ermöglicht eine bessere Schätzung der genauen Meldequoten in den Mitgliedstaaten. Anhand von Informationen aus der AKE auch für die Länder, deren ESAW-Daten von Versicherungsträgern stammen und die Meldequoten von etwa 100% verzeichnen, wird die mögliche Differenz zwischen den beiden Quellentypen gemessen werden können.

Außerdem können die AKE-Daten Informationen über Arbeitsunfälle für einige Wirtschaftszweige oder Gruppen liefern, die bisher von der ESAW nicht erfaßt werden. Auf diese Weise kommt ein umfassenderer Überblick über

die Zahl der Arbeitsunfälle in der Europäischen Union zustande. Außerdem steht damit ein wichtiger Korrekturfaktor für die ESAW-Daten zur Verfügung, die von nationalen Behörden erhoben werden.

Ein-/Ausschluß bestimmter Unfallarten

Tödliche *Straßenverkehrsunfälle* während der Arbeit haben einen erheblichen Anteil an allen tödlichen Unfällen. Wie schon gesagt, werden diese tödlichen Unfälle nicht in allen Mitgliedstaaten vollständig erfaßt, obwohl sie eigentlich in den nationalen Statistiken enthalten sein sollten. Vergleichbare Inzidenzraten für tödliche Unfälle werden ermittelt, indem Todesfälle infolge von Straßenverkehrsunfällen ausgeklammert werden. Langfristig möchte Eurostat Inzidenzraten vorlegen, die auch diese Unfälle mit einschließen. Das setzt jedoch Änderungen in den Meldeverfahren einiger Mitgliedstaaten voraus, damit die entsprechenden Daten erhoben werden können.

Andererseits dürfen Unfälle, die auf eine *rein natürliche Ursache* zurückzuführen sind, nicht in die ESAW-Daten aufgenommen werden. Sie sind aber in den Daten einiger Mitgliedstaaten enthalten. Die tödlichen Unfälle mit *rein natürlicher Ursache* wurden zusammengezählt und von der Zahl der arbeitsbedingten tödlichen Unfälle abgezogen.

DOKUMENTATION

Soziales Europa 3/93, "Europa für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz", Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, 1993, Katalognummer CE-AA-93-003-DE-C, ISSN 0255-0784.

ILO-Resolution von 1998, "Statistics of Occupational Injuries: resulting from Occupational Accidents", verabschiedet von der 16. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker, Genf, 6.-15. Oktober 1998.

Europäische Union, "Erhebung über Arbeitskräfte – Methodik und Definitionen 1996", Katalognummer CA-95-96-277-DE-C.

In Vorbereitung: "European system of codification of the causes and the circumstances of the accidents at work", GD V/F - Eurostat – Eurogip.

Statistik kurzgefaßt, Bevölkerung und soziale Bedingungen, 1998/2, "Arbeitsunfälle in der Europäischen Union 1994", Eurostat, März 1998, Katalognummer CA-NK-98-002-DE-C, ISSN 1024-4352.

NACE Rev.1, Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Abl. Nr. L 293 vom 24.10.90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993, Abl. Nr. L 83 vom 03.04.93.

ANHANG A : ESAW-Daten 1994 – Schlüsselzahlen

Die ESAW-Daten für 1993 und 1994 im Rahmen von Phase 1 der Methodik sind bereits veröffentlicht worden¹¹. Die Daten für 1995 (Phase 1) und 1996 (Phase 2) werden zur Zeit bei Eurostat analysiert und sollen demnächst veröffentlicht werden. Zwei Tabellen mit ESAW-Daten für 1994 werden hier vorgelegt. In der ersten sind die Zahlen nach Branche und Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit des Unternehmens aufgeschlüsselt, in der das Unfallopfer beschäftigt ist, und in der zweiten nach Geschlecht, Alter und betroffenem Körperteil. Detailliertere Angaben enthält die Eurostat-Veröffentlichung über "Arbeitsunfälle in der Europäischen Union 1994".

Tabelle 12 - Arbeitsunfälle in der EU 1994 nach Wirtschaftszweigen

NACE Rev. 1 Abschnitt/Unterabschnitt	Erwerbs- tätige in 1000	Unfälle mit mehr als 3 Tagen Arbeitsausfall		Tödliche Unfälle (¹)	
		Geschätzte Anzahl	Anzahl je 100 000 Erwerbs- tätige	Anzahl	Anzahl je 100 000 Erwerbs- tätige
A Land- und Forstwirtschaft	5 613	348 309	6 496	770	14.0
D Verarbeitendes Gewerbe	30 147	1 515 556	5 071	1 330	4.6
davon²:					
Ernährungsgewerbe	2 947	215 798	7 360	257	9.2
Holzgewerbe	1 203	105 051	8 852	56	4.8
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1 117	72 155	6 518	99	9.1
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4 263	365 537	8 650	259	6.2
F Baugewerbe	10 249	858 129	9 014	1 457	14.7
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	19 549	487 656	2 552	519	2.8
H Gastgewerbe	4 650	179 489	4 121	82	1.9
I Verkehr und Nachrichtenübermittlung	7 003	421 133	6 139	917	13.7
J Kredit- und Versicherungsgewerbe + K Grundstücks- und Wohnungswesen	14 270	225 828	1 638	298	2.2
Insgesamt 8 allgemeine Wirtschaftszweige (¹)	91 480	4 036 100	4 539	5 373	6.1
<i>davon tödliche Unfälle ohne Straßenverkehrsunfälle und natürliche Ursachen</i>				3 413	3.9
Andere und nicht spezifiziert	40 376	881 966		1 050	
Alle Wirtschaftszweige insgesamt (¹)	131 856	4 918 066		6 423	
<i>davon tödliche Unfälle ohne Straßenverkehrsunfälle und natürliche Ursachen</i>				4 084	

(¹) Einschließlich Straßenverkehrsunfälle (außer Irland & UK) und Todesfälle durch natürliche Ursachen (nur Frankreich & Spanien).

(²) Anzahl und Häufigkeit ohne Österreich und Portugal.

¹¹ Eurostat, Statistik kurzgefaßt - Bevölkerung und soziale Bedingungen:
— Nr. 1997/2, "Arbeitsunfälle in der Europäischen Union 1993 – erste Ergebnisse",
Katalognummer CA-NK-97-002-DE-C;
— Nr. 1998/2 – "Arbeitsunfälle in der Europäischen Union 1994",
Katalognummer CA-NK-98-DE-C.

Tabelle13 - Arbeitsunfälle in der EU 1994 nach Geschlecht, Alter und verletztem Körperteil - Alle Wirtschaftszweige

	Unfälle mit mehr als 3 Tagen Arbeitsausfall			Tödliche Unfälle ⁽²⁾		
	Geschätzte Anzahl	% aller Unfälle	Anzahl je 100 000 Erwerbstätige ⁽¹⁾	Anzahl	% aller Unfälle	Anzahl je 100 000 Erwerbstätige ⁽¹⁾
Männer	3 845 114	78.2	5 960	5 549	86.4	8.2
Frauen	903 196	18.4	1 936	400	6.2	0.8
Nicht spezifiziert (einschl. Niederlande)	169 756	3.5		474	7.4 ⁽³⁾	
Unter 26 Jahren	1 109 327	22.6	5 802	678	10.6	3.8
26 - 45 Jahre	2 537 326	51.6	4 374	2 639	41.1	4.7
46 - 65 Jahre	1 202 320	24.4	3 952	2 416	37.6	8.3
Über 65 Jahre	27 797	0.6	3 307	195	3.0	17.6
Alter nicht spezifiziert	41 296	0.8		495	7.7 ⁽³⁾	
Ganzer Körper	138 104	2.8		1 923	29.9	
Kopf, Hals ⁽⁴⁾	848 836	17.3		1 809	28.2	
Rumpf ⁽⁵⁾	345 133	7.0		954	14.9	
Obere Extremitäten	2 077 833	42.2		Alle anderen verletzten Körperteile zusammen und Körperteil nicht spezifiziert:		
<i>davon Hände, Finger</i>	1 567 474	31.9				
Untere Extremitäten	1 366 178	27.8				
Nicht spezifiziert	141 982	2.9		1 737	27.0	
Insgesamt	4 918 066	100.0	4 539	6 423	100.0	6.1

⁽¹⁾ 8 allgemeine Wirtschaftszweige.

⁽²⁾ Einschließlich Straßenverkehrsunfälle (außer Irland & UK) und Todesfälle durch natürliche Ursachen (nur Frankreich & Spanien).

⁽³⁾ Einschließlich Straßenverkehrsunfälle.

⁽⁴⁾ Einschließlich Augen, Nase, Mund, Ohren und Wirbelsäule.

⁽⁵⁾ Brustkorb, Bauchraum einschließlich Organe.

ANHANG B: Klassifikationen und Formate für Phase 2

Anhang B enthält die Klassifikationen und Formate, die für die Vorlage von Daten und für Veröffentlichungen zu verwenden sind. Die verwendeten Klassifikationen entsprechen der ILO-Resolution von 1998 zu Statistiken über Verletzungen infolge von Arbeitsunfällen (Statistics of Occupational Injuries: resulting from Occupational Accidents).

Klassifikationen

Die folgenden Klassifikationen zur Beschreibung des Unfalls entsprechen der ESAW-Methodik und anderen Klassifikationen wie NUTS, NACE und ISCO. Diese wurden gesondert veröffentlicht. Für die richtige Kodierung der Daten sind die Erläuterungen zu diesen Systematiken heranzuziehen.

VARIABLE:	KLASSIFIKATION:	Format:
Unfall-Code	numerisch	numerisch Stellen: 11

Dieses Format besteht aus den 4 Ziffern der Jahreszahl und weiteren 7 Stellen für die mögliche Numerierung des Unfalls. Jeder Unfall-Code soll nur einmal vergeben werden. Einfachheitshalber ist eine fortlaufende Numerierung vorzunehmen. Damit lassen sich bis zu 9.999.999 Unfälle numerieren.

VARIABLE:	KLASSIFIKATION:	FORMAT:
Wirtschaftszweig Arbeitgebers	des NACE [NACE, Rev. 1, Ebene 2]	Stellen: 2

Code	Bezeichnung
------	-------------

' _ ' Wirtschaftszweig nicht bekannt

Abschnitt A Land- und Forstwirtschaft

01 Landwirtschaft, gewerbliche Jagd
02 Forstwirtschaft

Abschnitt B Fischerei und Fischzucht

05 Fischerei und Fischzucht

Abschnitt C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

10 Kohlenbergbau, Torfgewinnung
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
13 Erzbergbau
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau

Abschnitt D Verarbeitendes Gewerbe

15 Ernährungsgewerbe
16 Tabakverarbeitung
17 Textilgewerbe
18 Bekleidungsgewerbe
19 Ledergewerbe
20 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
21 Papiergewerbe
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
24 Chemische Industrie
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren

- 26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 27 Metallerzeugung und -bearbeitung
- 28 Herstellung von Metallerzeugnissen
- 29 Maschinenbau
- 30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
- 31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.
- 32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
- 33 Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik
- 34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 35 Sonstiger Fahrzeugbau
- 36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
- 37 Recycling

Abschnitt E Energie- und Wasserversorgung

- 40 Energieversorgung
- 41 Wasserversorgung

Abschnitt F Baugewerbe

- 45 Baugewerbe

Abschnitt G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern

- 50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
- 51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
- 52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern

Abschnitt H Gastgewerbe

- 55 Gastgewerbe

Abschnitt I Verkehr und Nachrichtenübermittlung

- 60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
- 61 Schifffahrt
- 62 Luftfahrt
- 63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung
- 64 Nachrichtenübermittlung

Abschnitt J Kredit- und Versicherungsgewerbe

- 65 Kreditgewerbe
- 66 Versicherungsgewerbe
- 67 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten

Abschnitt K Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen

- 70 Grundstücks- und Wohnungswesen
- 71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
- 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- 73 Forschung und Entwicklung
- 74 Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen

Abschnitt L Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung

- 75 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung

Abschnitt M Erziehung und Unterricht

80 Erziehung und Unterricht

Abschnitt N Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen

85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen

Abschnitt O Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen

90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
 91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
 93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Abschnitt P Private Haushalte

95 Private Haushalte

Abschnitt Q Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften

99 Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften

VARIABLE: Berufsgruppe des Geschädigten	KLASSIFIKATION: Internationale Standardklassifikation der Berufe [ISCO 88 (COM), Ebene 2]	FORMAT: Stellen: 2
--	---	------------------------------

Code	Bezeichnung
' _ '	Nicht an anderer Stelle erwähnt oder nicht bekannt
10	Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft
11	Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete
12	Geschäftsleiter und Geschäftsbereichsleiter in großen Unternehmen
13	Leiter kleiner Unternehmen
20	Wissenschaftler
21	Physiker, Mathematiker und Ingenieurwissenschaftler
22	Biowissenschaftler und Mediziner
23	Wissenschaftliche Lehrkräfte
24	Sonstige Wissenschaftler und verwandte Berufe
30	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe
31	Technische Fachkräfte
32	Biowissenschaftliche und Gesundheitsfachkräfte
33	Nicht-wissenschaftliche Lehrkräfte
34	Sonstige Fachkräfte (mittlere Qualifikationsebene)
40	Bürokräfte, kaufmännische Angestellte
41	Büroangestellte ohne Kundenkontakte
42	Büroangestellte mit Kundenkontakten
50	Dienstleistungsberufe, Verkäufer in Geschäften und auf Märkten
51	Personenbezogene Dienstleistungsberufe und Sicherheitsbedienstete
52	Modelle, Verkäufer und Vorführer

60	Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei
61	Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei
70	Handwerks- und verwandte Berufe
71	Mineralgewinnungs- und Bauberufe
72	Metallarbeiter, Mechaniker und verwandte Berufe
73	Präzisionsarbeiter, Kunsthandwerker, Drucker und verwandte Berufe
74	Sonstige Handwerks- und verwandte Berufe
80	Anlagen- und Maschinenbediener sowie Montierer
81	Bediener stationärer und verwandter Anlagen
82	Maschinenbediener und Montierer
83	Fahrzeugführer und Bediener mobiler Anlagen
90	Hilfsarbeitskräfte
91	Verkaufs- und Dienstleistungshilfskräfte
92	Landwirtschaftliche, Fischerei- und verwandte Hilfsarbeiter
93	Bergbau-, Bau-, Fabrik- und Transporthilfsarbeiter
00	Soldaten
01	Soldaten

VARIABLE: Alter des Geschädigten	KLASSIFIKATION: numerisch	FORMAT: Altersangabe Stellen: 2
--	-------------------------------------	--

Das Alter des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls ist in Jahren anzugeben. Dafür wird ein numerischer Wert zwischen '00' und '90' Jahren (einschließlich) angegeben. Ausnahmen sind die beiden Codes 98 und 99. Ein Alter unter 10 ist in dem zweistelligen Feld mit einer Null vor dem Jahr anzugeben.

Code	Bezeichnung
00	unter 1 Jahr alt
01	1 Jahr alt
02	2 Jahre
...	...usw.
10	10 Jahre
...	...usw.
90	90 Jahre
98	über 90 Jahre alt
99	Alter unbekannt

VARIABLE: Geschlecht des Geschädigten	KLASSIFIKATION: Einfache qualitative Klassifikation	FORMAT: Stellen: 1
---	---	------------------------------

Code	Bezeichnung
1	männlich
2	weiblich
9	Geschlecht nicht bekannt

ANHANG B: KLASSIFIKATIONEN UND FORMATE FÜR PHASE 2

VARIABLE: Art der Verletzung	KLASSIFIKATION: ESAW-Klassifikationssystem für die Art der Verletzung	FORMAT: Stellen: 3
--	--	------------------------------

Code	Bezeichnung
000	Art der Verletzung nicht bekannt oder nicht spezifiziert
010	Wunden und oberflächliche Verletzungen
011	Oberflächliche Verletzungen
012	Offene Wunden
019	Andere Wunden und oberflächliche Verletzungen
020	Frakturen
021	Geschlossene Frakturen
022	Offene Frakturen
029	Andere Frakturen
030	Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen
031	Dislokationen und Subluxationen
032	Verstauchungen und Zerrungen
039	Andere Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen
040	Traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen)
050	Kommotio und innere Verletzungen
051	Kommotio und intrakranielle Verletzungen
052	Innere Verletzungen
059	Andere Arten von Kommotio und inneren Verletzungen
060	Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen
061	Verbrennungen und Verbrühungen (thermisch)
062	Verätzungen
063	Erfrierungen
069	Andere Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen
070	Vergiftungen und Infektionen
071	Akute Vergiftungen
072	Akute Infektionen
079	Andere Vergiftungen und Infektionen
080	Ertrinken und Asphyxie
081	Asphyxie
082	Ertrinken und nichttödliches Untertauchen
089	Andere Arten von Ertrinken und Asphyxie
090	Schäden durch Schall und Vibration
091	Akuter Hörverlust
099	Andere Schäden durch Schall und Vibration
100	Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung
101	Hitzschlag und Sonnenstich
102	Strahlenschäden (nichtthermisch)
103	Schäden durch niedrige Temperatur
109	Andere Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung
110	Schock
120	Mehrfachverletzungen
999	Andere spezifizierte Verletzungen, a.n.g.

VARIABLE: Betroffener Körperteil	KLASSIFIKATION: ESAW-Klassifikationssystem für betroffene Körperteile	FORMAT: Stellen: 2
--	--	------------------------------

Code	Bezeichnung
00	Betroffener Körperteil, nicht spezifiziert
10	Kopf, nicht spezifiziert
11	Kopf (Caput), Hirnsubstanz, Hirnnerven und Hirngefäße
12	Gesicht
13	Auge(n)
14	Ohr(en)
15	Zähne
18	Kopf, verschiedene Bereiche betroffen
19	Kopf, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
20	Hals einschl. Wirbelsäule und Halswirbel
21	Hals einschl. Wirbelsäule und Halswirbel
29	Hals, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
30	Rücken einschl. Wirbelsäule und Rückenwirbel
31	Rücken einschl. Wirbelsäule und Rückenwirbel
39	Rücken, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
40	Rumpf und Organe, nicht spezifiziert
41	Brustkorb, Rippen einschl. Gelenke und Schulterblätter
42	Brustraum einschl. Organe
43	Becken- und Bauchraum einschl. Organe
48	Rumpf, verschiedene Bereiche betroffen
49	Rumpf, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
50	Obere Extremitäten, nicht spezifiziert
51	Schulter und Schultergelenke
52	Arm einschl. Ellenbogen
53	Hand
54	Finger
55	Handgelenk
58	Obere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen
59	Obere Extremitäten, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
60	Untere Extremitäten, nicht spezifiziert
61	Hüfte und Hüftgelenk
62	Bein einschl. Knie
63	Fußknöchel
64	Fuß
65	Zehe(n)
68	Untere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen
69	Untere Extremitäten, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
70	Ganzer Körper und verschiedene Bereiche, nicht spezifiziert
71	Ganzer Körper (systemische Wirkung)
78	Verschiedene Bereiche des Körpers betroffen
99	Sonstige Körperteile betroffen, oben nicht aufgeführt

ANHANG B: KLASSIFIKATIONEN UND FORMATE FÜR PHASE 2

VARIABLE:	KLASSIFIKATION:	FORMAT:
Geographischer Unfallort	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS	Stellen: 5

Die NUTS (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) ist auf der nachfolgend spezifizierten Ebene anzuwenden. Es ist die 1998 revidierte Fassung der NUTS mit Änderungen auf den für die ESAW verwendeten Ebenen für Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Belgien: NUTS 1:

BE000	BELGIQUE-BELGIË unspezifiziert oder unbekannt
BE100	REG. BRUXELLES-CAP. / BRUSSELS HFDST. GEW.
BE200	VLAAMS GEWEST
BE300	RÉGION WALLONNE

Dänemark: NUTS 5:

DK000	DANMARK, unspezifiziert oder unbekannt
DK001	KØBENHAVN OG FREDERIKSBERG KOMMUNER
DK002	KØBENHAVNS AMT
DK003	FREDERIKSBORG AMT
DK004	ROSKILDE AMT
DK005	VESTSJÆLLANDS AMT
DK006	STORSTRØMS AMT
DK007	BORNHOLMS AMT
DK008	FYNS AMT
DK009	SØNDERJYLLANDS AMT
DK00A	RIBE AMT
DK00B	VEJLE AMT
DK00C	RINGKØBING AMT
DK00D	ÅRHUS AMT
DK00E	VIBORG AMT
DK00F	NORDJYLLANDS AMT

Deutschland: NUTS 1:

DE000	DEUTSCHLAND, unspezifiziert oder unbekannt
DE100	BADEN-WÜRTTEMBERG
DE200	BAYERN
DE300	BERLIN
DE400	BRANDENBURG
DE500	BREMEN
DE600	HAMBURG
DE700	HESSEN
DE800	MECKLENBURG-VORPOMMERN
DE900	NIEDERSACHSEN
DEA00	NORDRHEIN-WESTFALEN
DEB00	RHEINLAND-PFALZ
DEC00	SAARLAND
DED00	SACHSEN
DEE00	SACHSEN-ANHALT
DEF00	SCHLESWIG-HOLSTEIN
DEG00	THÜRINGEN

Griechenland: NUTS 1:

GR000	ELLADA, unspezifiziert oder unbekannt
GR100	VOREIA ELLADA
GR200	KENTRIKI ELLADA
GR300	ATTIKI
GR400	NISIA AIGAIU, KRITI

Spanien: NUTS 1:

ES000	ESPAÑA, unspezifiziert oder unbekannt
ES100	NOROESTE
ES200	NORESTE
ES300	COMUNIDAD DE MADRID
ES400	CENTRO (E)
ES500	ESTE
ES600	SUR
ES700	CANARIAS

Frankreich: NUTS 1:

FR000	FRANCE, unspezifiziert oder unbekannt
FR100	ÎLE DE FRANCE
FR200	BASSIN PARISIEN
FR300	NORD - PAS-DE-CALAIS
FR400	EST
FR500	OUEST
FR600	SUD-OUEST
FR700	CENTRE-EST
FR800	MÉDITERRANÉE
FR900	DÉPARTEMENTS D'OUTRE-MER

Irland: NUTS 5:

IE000	IRELAND, unspezifiziert oder unbekannt
IE001	BORDER
IE002	DUBLIN
IE003	MID-EAST
IE004	MIDLAND
IE005	MID-WEST
IE006	SOUTH-EAST (IRL)
IE007	SOUTH-WEST (IRL)
IE008	WEST

ANHANG B: KLASSIFIKATIONEN UND FORMATE FÜR PHASE 2

Italien: NUTS 1:

IT000	ITALIA, unspezifiziert oder unbekannt
IT100	NORD OVEST
IT110	PIEMONTE
IT120	VALLE D'AOSTA
IT130	LIGURIA
IT200	LOMBARDIA
IT300	NORD EST
IT310	TRENTINO-ALTO ADIGE
IT320	VENETO
IT330	FRIULI-VENEZIA GIULIA
IT400	EMILIA-ROMAGNA
IT500	CENTRO (I)
IT510	TOSCANA
IT520	UMBRIA
IT530	MARCHE
IT600	LAZIO
IT700	ABRUZZO-MOLISE
IT710	ABRUZZO
IT720	MOLISE
IT800	CAMPANIA
IT900	SUD
IT910	PUGLIA
IT920	BASILICATA
IT930	CALABRIA
ITA00	SICILIA
ITB00	SARDEGNA

Luxemburg (Großherzogtum): NUTS 1:

LU000	LUXEMBOURG (GRAND-DUCHÉ)
-------	--------------------------

Niederlande: NUTS 2:

NL000	NEDERLAND, unspezifiziert oder unbekannt
NL100	NOORD-NEDERLAND
NL110	GRONINGEN
NL120	FRIESLAND
NL130	DRENTHE
NL200	OOST-NEDERLAND
NL210	OVERIJSSSEL
NL220	GELDERLAND
NL230	FLEVOLAND
NL300	WEST-NEDERLAND
NL310	UTRECHT
NL320	NOORD-HOLLAND
NL330	ZUID-HOLLAND
NL340	ZEELAND
NL400	ZUID-NEDERLAND
NL410	NOORD-BRABANT
NL420	LIMBURG (NL)

Österreich: NUTS 2:

AT000	ÖSTERREICH, unspezifiziert oder unbekannt
AT100	OSTÖSTERREICH
AT110	BURGENLAND
AT120	NIEDERÖSTERREICH
AT200	SÜDÖSTERREICH
AT210	KÄRNTEN
AT220	STEIERMARK
AT300	WESTÖSTERREICH
AT310	OBERÖSTERREICH
AT320	SALZBURG
AT330	TIROL
AT340	VORARLBERG

Portugal: NUTS 2:

PT000	PORTUGAL, unspezifiziert oder unbekannt
PT100	CONTINENTE
PT110	NORTE
PT120	CENTRO (P)
PT130	LISBOA E VALE DO TEJO
PT140	ALENTEJO
PT150	ALGARVE
PT200	AÇORES
PT300	MADEIRA

Finnland: NUTS 2 (1998 geändert)

FI000	SUOMI/FINLAND, unspezifiziert oder unbekannt
FI100	MANNER-SUOMI
FI130	ITÄ-SUOMI
FI140	VÄLI-SUOMI
FI150	POHJOIS-SUOMI
FI160	UUSIMAA (SUURALUE)
FI170	ETELÄ-SUOMI
FI200	ÅLAND

Schweden: NUTS 1 (1998 geändert)

SE000	SVERIGE, unspezifiziert oder unbekannt
SE010	STOCKHOLM
SE020	ÖSTRA MELLANSVERIGE
SE040	SYDSVERIGE
SE060	NORRA MELLANSVERIGE
SE070	MELLERSTA NORRLAND
SE080	ÖVRE NORRLAND
SE090	SMÅLAND MED ÖARNA
SE0A0	VÄSTSVERIGE

ANHANG B: KLASSIFIKATIONEN UND FORMATE FÜR PHASE 2

Vereinigtes Königreich: NUTS 2 (1998 geändert)

UK000	UNITED KINGDOM, unspezifiziert oder unbekannt
UKC00	NORTH EAST
UKC10	TEES VALLEY & DURHAM
UKC20	NORTHUMBERLAND AND TYNE & WEAR
UKD00	NORTH WEST (INC MERSEYSIDE)
UKD10	CUMBRIA
UKD20	CHESHIRE
UKD30	GREATER MANCHESTER
UKD40	LANCASHIRE
UKD50	MERSEYSIDE
UKE00	YORKSHIRE & THE HUMBER
UKE10	EAST RIDING & NORTH LINCOLNSHIRE
UKE20	NORTH YORKSHIRE
UKE30	SOUTH YORKSHIRE
UKE40	WEST YORKSHIRE
UKF00	EAST MIDLANDS
UKF10	DERBYSHIRE & NOTTINGHAMSHIRE
UKF20	LEICESTERSHIRE, RUTLAND & NORTHAMPTONSHIRE
UKF30	LINCOLNSHIRE
UKG00	WEST MIDLANDS
UKG10	HEREFORDSHIRE, WORCESTERSHIRE & WARKS
UKG20	SHROPSHIRE & STAFFORDSHIRE
UKG30	WEST MIDLANDS
UKH00	EASTERN
UKH10	EAST ANGLIA
UKH20	BEDFORDSHIRE, HERTFORDSHIRE
UKH30	ESSEX
UKI00	LONDON
UKI10	INNER LONDON
UKI20	OUTER LONDON
UKJ00	SOUTH EAST
UKJ10	BERKSHIRE, BUCKS & OXFORDSHIRE
UKJ20	SURREY, EAST & WEST SUSSEX
UKJ30	HAMPSHIRE & ISLE OF WIGHT
UKJ40	KENT
UKK00	SOUTH WEST
UKK10	GLOUCESTERSHIRE, WILTSHIRE & NORTH SOMERSET
UKK20	DORSET & SOMERSET
UKK30	CORNWALL & ISLES OF SCILLY
UKK40	DEVON
UKL00	WALES
UKL10	WEST WALES & THE VALLEYS
UKL20	EAST WALES
UKM00	SCOTLAND
UKM10	NORTH EASTERN SCOTLAND
UKM20	EASTERN SCOTLAND
UKM30	SOUTH WESTERN SCOTLAND
UKM30	HIGHLANDS & ISLANDS
UKN00	NORTHERN IRELAND

Norwegen: Regionen

NO000	NORWAY, unspezifiziert oder unbekannt
NO001	OSLO OG AKERHUS
NO002	ØSTLAND SØNDRE
NO003	ØSTLAND NORDRE
NO004	AGDER OG ROGALAND
NO005	VESTLANDET
NO006	TRØNDELAG
NO007	NORD-NORGE

VARIABLE: Unfalldatum	KLASSIFIKATION: numerisch	FORMAT: 'JJJMMTT' Stellen: 8
---------------------------------	-------------------------------------	---

Das Datum des Unfalls wird mit dem 8stelligen Format 'JJJMMTT' angegeben, wobei 'JJJJ' für das Jahr steht, 'MM' für den Monat und 'TT' für den Tag. Der 31. März 1997 wird demnach als '19970331' kodiert. Wenn das Jahr nicht bekannt ist, wird 'JJJJ' als '0000' angegeben, wenn der Monat nicht bekannt ist, 'MM' als '00' und wenn der Tag nicht bekannt ist, 'TT' als '00'.

VARIABLE: Unfallzeitpunkt	KLASSIFIKATION: numerisch	FORMAT: 'hh' Stellen: 2
-------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Die Tageszeit, zu der sich der Unfall ereignet hat, wird mit den beiden Stellen des Formats 'hh' kodiert, das als folgendes Zeitintervall definiert ist:

Code	Bezeichnung
00	00:00 bis 00:59
01	01:00 bis 01:59
02	02:00 bis 02:59
.....	usw. bis
23	23:00 bis 23:59
99	Zeitpunkt des Unfalls nicht bekannt

VARIABLE: Unternehmensgröße	KLASSIFIKATION: Empfehlung zu KMU numerisch	FORMAT: Größenklassen Stellen: 1
---------------------------------------	--	---

CODE	Bezeichnung	Spezifikationen
0	0 Beschäftigte	(Selbständige/r ohne Arbeitnehmer)
1	1 - 9 Beschäftigte	
2	10 - 49 Beschäftigte	
3	50 - 249 Beschäftigte	
4	250 -499 Beschäftigte	
5	500 oder mehr Beschäftigte ou plus	
9	Größe nicht bekannt	

ANHANG B: KLASSIFIKATIONEN UND FORMATE FÜR PHASE 2

VARIABLE: Staatsangehörigkeit	KLASSIFIKATION: Definition der AKE (Eurostat) numerisch	FORMAT: Stellen: 1
---	--	------------------------------

Code	Bezeichnung
0	Staatsangehörigkeit nicht bekannt
1	Staatsangehörige
2	Sonstiger EU-Bürger
3	Nicht-EU-Bürger

VARIABLE: Stellung im Beruf	KLASSIFIKATION: Definition der AKE (Eurostat) numerisch	FORMAT: Stellen: 1
---------------------------------------	--	------------------------------

Code	Bezeichnung	
0	Stellung im Beruf nicht bekannt	Bitte beachten Sie, daß Code '2' <i>nicht verwendet wird</i> , um auf diese Weise die Übereinstimmung mit der AKE-Klassifikation zu gewährleisten, sowohl Code '1' als auch Code '2' für Selbständige (mit bzw. ohne Arbeitnehmer) verwendet, Code '3' für Arbeitnehmer und Code '4' für mithelfende Familienangehörige.
1	Selbständiger	
3	Arbeitnehmer	
4	Mithelfender Familienangehöriger	
5	Auszubildender	
9	Sonstige	

VARIABLE: Ausfalltage	KLASSIFIKATION: ESAW-Klassifikation alphanumerisch	FORMAT: Stellen: 3
---------------------------------	---	------------------------------

Die *Zahl der Ausfalltage* infolge eines Arbeitsunfalls wird bei einer Arbeitsunterbrechung von weniger als 6 Monaten mit einer 3stelligen Zahl zwischen 4 und 182 Tagen (einschließlich) angegeben. Ein Format für Größenklassen (A01 - A06) steht für den Fall zur Verfügung, daß ein Mitgliedstaat die genaue Zahl der Ausfalltage nicht angeben kann. Schließlich gibt es vier nichtparametrische Codes für Arbeitsunterbrechungen von 6 Monaten und länger, für dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, tödliche Unfälle, sonstige und nicht spezifizierte Unfälle. Bitte beachten Sie, daß in den ESAW-Daten alle Arbeitsunfälle erfaßt werden, nach denen der Geschädigte mehr als 3 ganze Tage arbeitsunfähig war, auch wenn dazu Samstage, Sonntage, Bankfeiertage und andere Tage gehören, an denen der Geschädigte normalerweise nicht arbeitet. In den ESAW-Daten werden nur *ganze Tage* erfaßt. In der ESAW-Methodik wird davon ausgegangen, daß die geschädigte Person *mehr* als 3 Tage arbeitsunfähig war, wenn sie/er mindestens 4 ganze Tage nicht gearbeitet hat, angefangen mit dem Tag des Unfalls. Das bedeutet für den ersten Wert '004', daß die Wiederaufnahme der Arbeit am fünften Tag nach dem Tag des Unfalls erfolgt ist. Für die übrigen Werte gilt die gleiche Definition, d.h. der Wert '009' entspricht einer Wiederaufnahme der Arbeit am zehnten Tag nach dem Unfalltag usw.

Code	Bezeichnung
000	Zahl der Ausfalltage nicht bekannt
004 - 182	Zahl der ganzen Ausfalltage numerisch (weniger als 6 Monate Arbeitsunterbrechung)
A01	4 - 6 Ausfalltage
A02	7 - 13 Ausfalltage
A03	14 - 20 Ausfalltage
A04	Mindestens 21 Ausfalltage, aber weniger als 1 Monat
A05	Mindestens 1 Monat, aber weniger als 3 Monate
A06	Mindestens 3 Monate, aber weniger als 6 Monate
997	Dauerhaft (arbeits)unfähig oder 183 und mehr Ausfalltage (mindestens 6 Monate Arbeitsunterbrechung)
998	Tödlicher Arbeitsunfall
999	Anderweitig nicht genannt

Aggregierte Formate

Diese Formate werden für Transfertabellen oder Veröffentlichungen verwendet.

VARIABLE: Alter des Geschädigten	KLASSIFIKATION: numerisch	FORMAT: Altersangabe Stellen: 2
--	-------------------------------------	--

Die Altersangabe ist in folgenden Intervallen definiert:

Code	Bezeichnung
0	0-17 Jahre
1	18-24 Jahre
2	25-34 Jahre
3	35-44 Jahre
4	45-54 Jahre
5	55-64 Jahre
6	65 Jahre oder älter
9	Alter unbekannt

VARIABLE: Art der Verletzung	KLASSIFIKATION: ESAW-Klassifikation für die Art der Verletzung	FORMAT: 2-Steller Stellen: 2
--	---	---

Code	Bezeichnung	Nummer in der Klassifikation
00	Art der Verletzung unbekannt oder nicht spezifiziert	000
01	Wunden und oberflächliche Verletzungen	010-019
02	Frakturen	020-029
03	Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen	030-039
04	Traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen)	040
05	Kommotio und innere Verletzungen	050-059
06	Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen	060-069
07	Vergiftungen und Infektionen	070-079
08	Ertrinken und Asphyxie	080-089
09	Schäden durch Schall und Vibration	090-099
10	Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung	100-109
11	Schock	110
12	Mehrfachverletzungen	120
99	Andere spezifizierte Verletzungen, a.n.g.	999

ANHANG B: KLASSIFIKATIONEN UND FORMATE FÜR PHASE 2

VARIABLE: Betroffener Körperteil	KLASSIFIKATION: ESAW-Klassifikation für betroffene Körperteile	FORMAT: 1-Steller Stellen: 1
--	---	---

Code	Bezeichnung	Nummer in der 2stelligen Klassifikation
0	Betroffener Körperteil, nicht spezifiziert	00
1	Kopf	10-19
2	Hals einschl. Wirbelsäule und Halswirbel	20-29
3	Rücken einschl. Wirbelsäule und Rückenwirbel	30-39
4	Rumpf und Organe	40-49
5	Obere Extremitäten	50-59
6	Untere Extremitäten	60-69
7	Ganzer Körper und verschiedene Bereiche	70-78
9	Andere Körperteile, a.n.g.	99

VARIABLE: Datum des Unfalls	KLASSIFIKATION: numerisch	FORMAT: Monatsangabe Stellen: 2
---------------------------------------	-------------------------------------	--

Code	Bezeichnung: Monat des Unfalls	Bezug zur Klassifikation 'JJJJMMTT' Datumsintervalle
00	Datum des Unfalls unbekannt	
01	Januar	[1.1 - 31.1]
02	Februar	[1.2 - 29.2]
03	März	[1.3 - 31.3]
04	April	[1.4 - 30.4]
05	Mai	[1.5 - 31.5]
06	Juni	[1.6 - 30.6]
07	Juli	[1.7 - 31.7]
08	August	[1.8 - 31.8]
09	September	[1.9 - 30.9]
10	Oktober	[1.10 - 31.10]
11	November	[1.11 - 30.11]
12	Dezember	[1.12 - 31.12]

ANHANG C: Methodik für Wegeunfälle

Einleitung

In das Projekt Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) wird ab Bezugsjahr 1996 ein Unterprojekt zu *Wegeunfällen* einbezogen. Ziel ist es, den Bereich der Arbeitsunfälle noch umfassender abzudecken und dem Bedarf an harmonisierten Daten zu entsprechen, der in der Mitteilung der Kommission KOM(97) 178 endg. vom 14. Mai 1997 und in den Vorschlägen für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unfallverhütung zum Ausdruck kommt⁽¹²⁾.

Um die Ausarbeitung dieses Unterprojekts voranzubringen und angesichts der Ähnlichkeit des Themas und der Meldesysteme wird für Wegeunfälle die gleiche Methodik wie für die Arbeitsunfälle im ESAW-Projekt zugrunde gelegt. Aus den gleichen Gründen wird die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu den technischen Aspekten dieses Unterprojekts von der ESAW-Arbeitsgruppe und der ESAW-Task Force organisiert.

Nur 9 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Schweden, Spanien), die über diese Informationen verfügen, übermitteln Eurostat ab dem Bezugsjahr 1996 Daten zu Wegeunfällen. Portugal wird ab Bezugsjahr 1997 und Griechenland ab 1998 solche Daten vorlegen.

Von den übrigen 4 Mitgliedstaaten (und vorübergehend auch Portugal und Griechenland) wird trotzdem eine Beteiligung am Evaluierungsfragebogen erwartet (s.u.), damit Eurostat sich ein Bild von der Situation aller nationalen Systeme in Europa in Bezug auf Wegeunfälle machen kann, auch wenn keine Daten verfügbar sind. Diese 4 Länder werden dann hoffentlich in einem zweiten Schritt in der Lage sein, an dem Unterprojekt teilzunehmen.

Methodik

Definitionen

Unter *Wegeunfall* versteht man jeden Unfall, der sich auf dem üblichen Weg zwischen der Wohnung, dem Arbeitsplatz und dem üblichen Ort der Essenseinnahme ereignet. Dazu können auch übliche Tätigkeiten auf dem Weg zur oder von der Arbeit gehören, z.B. der Weg an einer Schule vorbei, um Kinder abzuholen. Ausgenommen sind dagegen Unfälle, die sich auf einem aus bestimmten Gründen gewählten anderen als dem üblichen Arbeitsweg ereignen und die als Unfälle während der Freizeit gelten (einschließlich der Teilnahme am Verkehr in der Freizeit). Ebenfalls ausgenommen sind Unfälle, die sich auf öffentlichen Wegen oder anderen öffentlichen Plätzen (z.B. auf Bahnhöfen) im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ereignen.

Wie bei Arbeitsunfällen deckt auch das Unterprojekt alle Wegeunfälle ab, die eine Arbeitsunterbrechung von mehr als drei Kalendertagen bzw. den Tod des Opfers zur Folge haben.

Variablen für die Daten für 1996

Wie bereits erläutert, werden die gleiche Methodik und die gleichen Variablen wie im ESAW-Projekt über Arbeitsunfälle angewandt. Dementsprechend gelten für das erste Bezugsjahr 1996 die gleichen Variablen wie für Phase 2.1 des ESAW-Projekts über Arbeitsunfälle.

(12)Entscheidung 99/372/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Abl. L46 vom 20.02.1999.

Evaluierungsfragebogen

Wie bei den Arbeitsunfällen sind einige zusätzliche Informationen notwendig, um die Daten bei Eurostat richtig zu verwerthen und für gute Validität und Qualität der Statistik zu sorgen zu können. Eurostat benötigt darüber hinaus Informationen über das nationale System zur Erfassung von Wegeunfällen, selbst wenn keine Daten zur Verfügung stehen.

ANHANG D: ESAW-Datenlieferanten in den Mitgliedstaaten

In der folgenden Liste sind die Institutionen aufgeführt, die auf nationaler Ebene die offiziellen Lieferanten für ESAW-Daten an Eurostat sind, Institutionen, die für die Ausarbeitung dieser Daten in den Mitgliedstaaten zuständig sind, und andere Institutionen, die aktiv am ESAW-Projekt teilnehmen, ohne selbst Daten zu produzieren oder zu liefern. In einigen Ländern ist dafür eine Behörde zuständig, in anderen sind es verschiedene Behörden. In dem Fall ist durch ein * angegeben, welche Institution den Hauptteil der nationalen Daten erarbeitet.

B - Belgien

Ministère du Travail et de l'Emploi
Administration de la Sécurité
51-53, avenue Belliard
B – 1040
BRUXELLES

* Fonds des Accidents du Travail
100, rue du Trône
B – 1050
BRUXELLES

DK - Dänemark

Direktoratet for Arbejdstilsynet
(Danish Working Environment Service)
Landskronagade 33-35
DK-2100 København Ø

DE – Deutschland

Bundesministerium für Arbeit Und Sozialordnung
Rochusstrasse, 1
D – 53123
BONN

* HVBG – Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Alte Heerstrasse, 111
D – 53754
SANKT AUGUSTIN

EL - Griechenland

Ministry of Labour and Social Affairs
Directorate of Working Conditions
40 Pireos Str.
GR - 101 82
ATHENS

* IKA - Social Security Institution
Actual and Statistics Service
Agiou Constantinou street, 16-18
GR - 10241
ATHENS

E - Spanien

Ministerio de Trabajo y Seguridad Social
Subdirección General de Estadísticas Sociales y Laborales
Sección de Accidentes de Trabajo
María de Guzmán, 52
E-28071
MADRID

F – Frankreich

Ministère du Travail
DARES
Place de Fontenoy
F – 75007
PARIS

* CNAMTS - Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés
Direction des Risques Professionnels
33, avenue du Maine
B.P. 7
F – 75755
PARIS Cedex 15

MSA - Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole
Direction du Financement, Gestion, Comptabilité
Département Etudes Economiques et Financières
8-10, rue d'Astorg
F - 75413 PARIS Cedex 08

EDF - GDF / Electricité de France – Gaz de France
Service Prévention et Sécurité
Observatoire Statistique
22-30, avenue de Wagram
F - 75382 PARIS Cedex 08

IRL - Irland

Health and Safety Authority
10, Hogan Place
IRL -
DUBLIN 2

I - Italien

Ministero del Lavoro
Servizio Centrale dell'Ispettorato del Lavoro
Via Pastrengo, 22
I - 00185
ROMA

* INAIL - Istituto Nazionale per l'Assicurazione Contro gli Infortuni sul Lavoro
Consulenza Statistico
Via Stefano Gradi, 55
I – 00197
ROMA

L - Luxemburg

Inspection du Travail et des Mines
26, rue Zithe
B.P. 27
L – 2010
LUXEMBOURG

* Association d'Assurance contre les Accidents
125, route d'Esch
L – 2976
LUXEMBOURG

NL – Niederlande

Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
Postbus 90804 Anna Van Hannoverstraat, 4
NL – 2509
LV DEN HAAG

A - Österreich

Österreichisches Statistisches Zentralamt Hintere Zollamtstrasse,
2b
A – 1030
WIEN

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Abteilung II/8
Stubenring, 1
A – 1010
WIEN

* AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle
Adalbert-Stiffer-Str. 65
A – 1200
WIEN

BVA - Versicherungsanstalt der öffentlichen Bediensteten
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
SVA d. Bauern - Sozialversicherungsanstalt der Bauern

P – Portugal

Instituto Nacional de Estatística
Avenida Antonio José de Almeida, 5-9
P – 1078
LISBOA Codex

Ministerio de Emprego e da Segurança Social
Departamento de Estatística
Rue Rodrigo Da Fonseca, 55
P-1227
LISBOA CODEX

FIN - Finnland

Statistics Finland
PL 5 B
Työpajakatu, 13
FIN – 00022
HELSINKI

* Federation of Accidents Insurance Institutions
Bulevardi, 28
FIN – 00120
HELSINKI

S - Schweden

Statistics Sweden
Box 24300
S – 10451
STOCKHOLM

* National Board of Occupational Safety and Health
Ekelundsvägen, 16
S – 17184
SOLNA

UK – Vereinigtes Königreich

Health and Safety Executive
Statistical Service Unit
Daniel House Trinity Road, Bootle
UK -
MERSEYSIDE - L20 7HE

NO – Norwegen

Direktoratet for Arbeidstilsynet
Postboks 8103 Dep.
N-0032
OSLO